A. obst.
2.e

A. obst. 2 l
Bock

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ex donat: Molliana.

<36618531090015

S
<36618531090015
Bayer. Staatsbibliothek

Beschreibung

der neuen

Pariser

Entbindungs- und Findelanstalt

und der

mit derselben verbundenen

Hebammenschule.

Von

Johann August Bock,

Doktor der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunde, praktischem Arzte und Geburtshelfer zu Berlin, Mitgliede der Gesellschaft von Freunden der Entbindungskunst zu Göttingen.

Berlin,
bei Friedrich Maurer.
1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Schon war ich willens eine umständliche Beschreibung mehrerer größeren und besser eingerichteten Entbindungs-Anstalten und praktischen Schulen für die Geburtshülfe, deren Besuch und Benutzung ich die beiden letzten Jahre widmete, mitzutheilen; nur da ich späterhin erfuhr, daß gerade jetzt einige schätzbare Männer beschäftigt sind, uns mit der Einrichtung der Anstalt, deren sie so rühmlich vorstehen, bekannt zu machen *), habe ich diesen Vorsatz aufge-

*) So haben wir z. B. nächstens eine ausführliche und genaue Beschreibung des Koppenhagener Entbindungshauses (Foedselstiftelse) und der Findelanstalt

geben, und unterdrücke, wenigstens für den Augenblick, alles, was ich bis jetzt darüber gearbeitet und gesammelt habe.

Ich thue dies theils um diesen würdigen Männern nicht vorzugreifen, da ich ihrer freundschaftlichen Güte, mit der sie meine Wißbegierde befriedigten, dasjenige zu verdanken habe, was ich von ihren Anstalten weiß, theils habe ich Ursach meine Arbeiten um deswillen zurückzuhalten, weil ich nicht im mindesten zweifeln kann, daß sie den ihrigen weit nachstehen würden.

Was aber die Pariser Entbindungs- und Findelanstalt, und die mit derselben verbundene praktische Schule, zur Erlernung der Geburtshülfe, für Hebammen anbetrifft, deren Beschreibung den Inhalt der nachfolgenden Blätter ausmacht, so ist diese

(Pleiestiftelse) daselbst vom Doctor Scheel zu erwarten, der bei diesen Anstalten als Arzt und Reserve-Accoucheur angestellt ist.

bei uns fast nur dem Namen nach bekannt, und die wenigen Nachrichten, die wir davon haben, kamen zu frühzeitig, und mußten daher zum Theil unvollkommen, zum Theil ungegründet seyn. Ich enthalte mich hier, Berichtigungen, die aus der Vergleichung dieser Nachrichten mit den bisher bekannt gewordenen hervorgehen werden, anzuführen, und wünsche, daß meiner Arbeit eine nachsichtsvolle Aufnahme zu Theil werden mag.

Noch füge ich hinzu, daß ich bei der Angabe der Nahrungsmittel, welche die verschiedenen Personen in der dortigen Anstalt erhalten, das neue französische Gewicht und Maaß beibehalten habe. Da das Verhältniß dieser Maaße und Gewichte zu den unsrigen nicht allgemein bekannt ist; so habe ich zur Verständlichkeit die vorkommenden Arten desselben hier ganz genau berechnen und folgen lassen wollen.

Ein Decilitre ist eine Art des Körpermaaßes zu trocknen und flüssigen Waaren. Als Maaß zu flüssigen Waaren ist es gleich 0,0878 oder beinahe $\frac{1}{11}$ Berliner Quart, und $2\frac{1}{2}$ Decilitre ist ungefähr $\frac{1}{4}$ Quart. Als Maaß zu trocknen Körpern ist es gleich 0,0291 oder etwas über $\frac{1}{34}$ einer Berliner Metze.

Ein Decagram ist eine Art des Gewichts, und beträgt 2,7347 Berliner Quentchen, so daß 24 Decagram 16,4107 Loth, also etwas über $\frac{1}{2}$ Pfund betragen.

Ein Kilogram, ebenfalls eine Art des Gewichtes, ist gleich 2,1365 Berliner Pfunden.

Ein

Ein zweckmäßiger Unterricht der Hebammen hat unleugbar einen sehr wohlthätigen Einfluß auf das Wohl und die Sicherheit der Bürger des Staats. Dieser in neueren Zeiten von mehreren würdigen Schriftstellern erwiesene und anerkannte Grundsatz sollte billigerweise nicht bloß Grundsatz bleiben, sondern auch mit mehrerer Energie und wahrem Patriotismus in Ausübung gebracht werden. Es ist daher kaum zu entschuldigen, wenn an so vielen Orten, selbst da, wo die dazu unentbehrlichen Mittel nicht erst mühsam und mit Anstrengung aufgesucht werden dürfen, dieser Unterricht in so vieler Hinsicht vernachläßigt wird, oder wenigstens, daß man die Entbindungsanstalten, welche die trefflichsten Gelegenheiten zur Bildung guter und geübter Geburtshelfer und Hebammen verschaffen könnten, öfter nur zu benutzen scheint, keinesweges aber reell benutzt. Entbindungsanstalten in großen

Städten haben gemeinhin den Hauptzweck, armen, unbemittelten, vorzüglich unehelichen Schwangeren, in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft einen ruhigen Aufenthalt zu geben, ihnen bei ihrer Entbindung die jedesmal nöthige Hülfe und Wartung zu leisten, und sie nebst ihren neugebornen Kindern so lange in der Anstalt zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu ihren ehemaligen Beschäftigungen und Berufsarbeiten zurückkehren können. Den praktischen Unterricht in der Geburtshülfe pflegt man in solchen Anstalten nur als Nebenzweck zu betrachten, und eben daher ihm nicht die Aufmerksamkeit zu schenken, die er seines ausgebreiteten Nutzens wegen für den Staat und die leidende Menschheit unwidersprechlich verdient. Ein solcher Unterricht sollte, meines Erachtens, in dergleichen Anstalten nicht ferner Nebenzweck bleiben, sondern als ein zweiter Hauptzweck nicht aus der Acht gelassen werden. Denn nur hier können angehende Geburtshelfer und Hebammen eine bequeme Gelegenheit finden, sich in dieser wohlthätigen Kunst zu üben, und sie in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen, und nur

hier, wenn angehende Geburtshelfer, und was noch unbedingt nothwendiger ist, angehende Hebammen sich einige Zeit in solcher Anstalt aufhalten, haben sie Gelegenheit, nicht nur den ganzen Verlauf des Geburtsgeschäftes, und die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Zufälle im Wochenbette genau zu beobachten, sondern sie werden auch lernen, wie Wöchnerinnen und neugeborne Kinder in diätetischer und physischer Hinsicht gehörig zu behandeln sind; und auch nur hier wird es möglich seyn, bei ihnen früher eingesogene schädliche Vorurtheile zu vernichten, welche der mündliche Vortrag des trefflichsten Lehrers nicht auszurotten im Stande war.

Nicht selten aber sind noch jetzt Entbindungsanstalten mit großen Krankenhäusern unmittelbar verbunden. Daß solche Verbindungen immer Nachtheile mit sich führen, ist nicht zu bestreiten, und da diese Nachtheile an verschiedenen Orten von manchen Lokalumständen abhängen: so sind sie bald mehr, bald minder groß und wichtig. Wie selten verstattet der eingeschränkte Raum solcher Krankenhäuser, daß man auf Wohnungen für diejenigen Rücksicht nimmt, welchen der Unterricht der

Geburtshülfe in praktischer Hinsicht ertheilt werden soll. Wie auffallend nachtheilig für diese muß es seyn, wenn sie bei vorfallenden Geburten erst aus den entferntesten Enden einer großen Stadt zusammengerufen werden müssen, und dann bisweilen erscheinen, wenn entweder die Geburt bereits beendigt, oder ihnen höchstens nur die letzte Periode der Geburt zu beobachten übrig bleibt.

Und was kann man von Geburtshelfern und Hebammen, welche keine zweckmäßige Gelegenheit sich zu unterrichten hatten, fordern, was von ihnen erwarten?

Coppenhagen und Wien haben durch die Einrichtung ihrer Entbindungsanstalten und praktischen Schulen für die Geburtshülfe ein Vorbild aufgestellt, welches man zur Zeit noch nicht genugsam nachzuahmen sich bemüht hat. In Paris war bis vor wenigen Jahren die Entbindungsanstalt mit dem großen Krankenhause, dem Hôtel-Dieu, verbunden, und kam als Unterrichtsanstalt gar nicht in Betracht. Jetzt aber, da man in Frankreich eifrigst dahin trachtet, den alten, schon bestehenden Einrichtungen einen neuen Glanz zu geben,

und neue Anstalten zu wohlthätigen Zwecken in der höchst möglichsten Vollkommenheit zu errichten, hat man hier das Entbindungsinstitut von dem Krankenhause getrennt, und mit jenem eine Hebammenschule dergestalt verbunden, daß es sich schon jetzt keck den beiden vorerwähnten Anstalten an die Seite stellen darf. Das neuerrichtete Entbindungshaus ist mit der großen Findelanstalt vereinigt, und führt den Namen: Hospice de la maternité. Alles vereinigt sich, dies neue Werk zur ersten Anstalt dieser Art zu erheben.

Von dieser für Paris und für ganz Frankreich wohlthätigen Anstalt will ich versuchen, einen gedrängten Ueberblick, sowohl in Hinsicht seiner inneren Einrichtung, als auch des Aeußeren, zu geben.

Ein Verwaltungsrath, der mit rastlosem Eifer für die immer größere Vervollkommnung dieser neuerrichteten Entbindungsanstalt arbeitet, hat es sich zur ersten Pflicht gemacht, die armen, unglücklichen Geschöpfe, welche hier ohne Unterschied aufgenommen werden, mit der größten Schonung zu behandeln; in jeder Schwangern nur eine Mutter

zu erkennen, die ein Kind in ihrem Schooße trägt; die von ihren Eltern verlassenen oder verwaiseten Kinder mit elterlicher Sorgfalt zu pflegen, zu warten, alles zu ihrer Erhaltung und Erziehung beizutragen, und so eine große Anzahl künftiger nützlicher Bürger und Mütter, welche sonst aus Armuth, Elend, Schaam und Sittenverderbniß vielleicht zu früh dem Tode überliefert worden wären, dem Staate zu erhalten. Man ist aber hierbei nicht stehen geblieben, man ist noch weiter in Erreichung edler und menschenfreundlicher Zwecke gegangen. Die Schwangeren werden hier während ihres Aufenthalts in dieser Anstalt mit nützlichen, ihren Umständen angemessenen Arbeiten beschäftiget, und man bezahlt sie für ihre vollendeten Arbeiten reichlich. Viele dieser unglücklichen, öfters keinesweges moralisch-todten Geschöpfe, die durch ihre schlüpfrige Lebensweise zum Müßiggange verwöhnt, oder in Erlernung nützlicher weiblichen Geschäfte vernachläßigt, lernen hier wieder, was sie versäumt, und finden in ihrer eigenen Thätigkeit und Geschäftigkeit ein Mittel, wodurch sie einige Zeit, wenn sie bereits die Anstalt verlassen haben,

für ihre dringendsten Bedürfnisse und für ihren nothdürftigen Unterhalt sorgen können. Gewiß hat diese Einrichtung für so manche Verwahrlosete den wohlthätigsten Einfluß auf ihre Moralität und Brauchbarkeit, womit sie wieder in die Gesellschaft ihrer Mitbürger und in den Zirkel ihrer Familie zurückkehrt.

Bis jetzt ist die Einrichtung dieser praktischen Schule nur für angehende Hebammen, die in vielen Provinzen fehlen, bestimmt, und man sucht dadurch fürs erste dem dringendsten Mangel abzuhelfen. Da aber in der Folge in jedem Departement eine Unterrichtsanstalt errichtet werden soll: so werden bald auch angehende Geburtshelfer in das Hospice de la maternité zugelassen werden, worüber aber zur Zeit noch kein Plan entworfen worden ist.

Als Lehrer der Hebammen und als erster Geburtshelfer und Chirurgus ist Baudelocque angesetzt, ein Mann, der in Frankreich und in ganz Europa gekannt und geschätzt ist. Unter ihm steht eine Hebamme, Namens Lachapelle, die mit guten Kenntnissen, mit Erfahrung und Ge-

schicklichkeit einen in diesem Stande seltenen Grad von Bildung verbindet, und sich als Lehrerin um die angehenden Hebammen gewiß sehr verdient macht.

Was die Gebäude der Anstalt betrifft, so sind sie in zwei Hauptabtheilungen getheilt: 1) in die Entbindungsanstalt (Section de l'accouchement); und 2) in die Findelanstalt (Section de l'allaitement). In jener wohnen die Schwangern, die ihrer Niederkunft sehr nahe sind; die Wöchnerinnen; die Hebammen der Anstalt; ein angehender Wundarzt; die angehenden Hebammen, und einige Officianten. In dieser wohnen die Schwangern, die Findelkinder, ihre Säugammen, die Wärterinnen, und der größte Theil der Officianten; auch befinden sich in der letzteren die verschiedenen Expeditionszimmer der Anstalt.

Beide Abtheilungen liegen neben einander, durch eine Straße getrennt, und zwar südwärts von der Stadt in dem höchsten Theile derselben auf einem sandigen Boden. Das Gebäude der Entbindungsanstalt liegt am Ende der Rue d'enfer in der Fauxbourg St. Jaques. Das Hauptgebäude ist durch einen großen Hof von dem kleinen

Gebäude, welches an der Straße liegt, getrennt. Hinten und zu beiden Seiten ist es von dem zur Anstalt gehörigen Garten umgeben. Dies Lokale war ehemals unter dem Namen des Maison de l'institution de l'oratoire bekannt.

Das Hauptgebäude, dessen eine Fronte nach Westen, und die andere nach Osten geht, hat achtzehn Fenstern Breite, und ist drei Etagen hoch. Zur ebenen Erde ist eine große und geräumige Küche, zwei Speisesäle, ein Lehrsaal für die angehenden Hebammen, und ein großes Zimmer, in welchem einige angehende Hebammen wohnen. Die Zimmer liegen hier ostwärts nach dem Garten zu, ein breiter Coridor liegt nach der entgegengesetzten Fronte. In der obern Etage befinden sich nach beiden Seiten Zimmer, und ein Coridor, der ziemlich finster ist, erstreckt sich durch die Mitte des Gebäudes. In der ersten Etage ist am südlichen Ende des Gebäudes das Entbindungszimmer. Es ist ziemlich geräumig und hell. In demselben stehen zwei Betten, auf welchen die Kreißenden entbunden werden. Diesem zunächst ist ein Zimmer mit drei Betten, in wel-

chem die Kreißenden sich bis kurz vor herannahen-der Geburt aufhalten; diesem folgt noch ein kleines Zimmer für zwei angehende Hebammen, die nach einem unter ihnen statt findenden Turnus täglich die specielle Aufsicht und den Dienst bei den Krei-ßenden haben. Diese Zimmer sind durch ein höl-zernes Gitter von den Sälen der Wöchnerinnen abgesondert. Die bereits Entbundenen werden kurze Zeit nach beendeter Geburt in eins der Kind-betterinnen-Zimmer gebracht. In der ersten Etage sind deren sechs, die mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnet sind. Der Saal A liegt gegen Osten, hat vier Fenster, und enthält sechs Betten. Eben so der Saal B, der fünf Fenster Fronte hat. Der Saal C liegt am Ende des Ge-bäudes gegen Norden, und hat nach dieser Seite nur ein Fenster, er enthält sechs Betten. Der Saal D liegt gegen Westen, hat zwei Fenster, und enthält drei Betten. Der Saal E hat eben dieselbe Lage mit zwei Fenstern, und enthält vier Betten, und so auch der Saal F von fünf Fenstern, mit sechs Betten. Es befinden sich demnach in die-sen sechs Sälen ein und dreißig Betten.

In der zweiten Etage sind sieben Säle für die Wöchnerinnen mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabets bezeichnet. So liegt der Saal G gegen Osten von fünf Fenstern mit sechs Betten. Der Saal H läuft gegen Westen von fünf Fenstern mit sechs Betten. Der Saal I gegen Osten hat sechs Betten und fünf Fenster. Der Saal K liegt über dem Saal C der ersten Etage, hat sechs Betten und ein Fenster nach Norden. Der Saal L enthält vier Betten, und hat drei Fenster nach Westen. Der Saal M enthält drei Betten, und hat zwei Fenster nach Osten. Der Saal N enthält fünf Betten, und hat drei Fenster nach Westen. So sind in diesen sieben Sälen sechs und dreißig Betten, mithin in allen dreizehn Sälen zusammen sieben und sechzig Betten. Alle diese Säle und Zimmer sind mit Fliesen ausgelegt, und haben keine Fußdecken. Sie werden sämtlich durch Kamine geheizt; nur in dem Zimmer für die Kreißenden und in den Sälen C und H stehen kleine Oefen.

In der zweiten Etage ist der Krankensaal für die Wöchnerinnen; er hat fünf Fenster nach Osten,

ein Theil desselben nimmt die ganze Tiefe des Gebäudes ein, so daß er nach Westen zu noch zwei Fenster hält; es befinden sich in demselben acht Betten; die Heizung geschieht ebenfalls durch einen Kamin. Dicht an diesen Saal stößt ein anderes Zimmer, welches fünf Betten enthält, und zum Aufenthalt der Reconvalescenten bestimmt ist. Außerdem sind hier noch zehn Zimmer zu Wohnungen für angehende Hebammen eingerichtet.

Die Gebäude der Findelanstalt, deren fünf sind, liegen in der Fauxbourg St. Jacques in der Rue de la bourbe, zwischen der Rue St. Jacques und der Rue d'enfer. In diesem Lokale, ehemals unter dem Namen Porte Royale bekannt, war bis 1790 eine Mädchen-Abtei. Nach ihrer Vertreibung proscribirte man den Namen Royal, und nannte es Porte liberté; unter diesem Namen diente es in den Jahren 1793 und 1794 zu einem Staatsgefängnisse. Die Finbelanstalt, l'Institution des enfans trouvés, war ehemals in der Paroi notre dame, gerade dem Hôtel-Dieu über. Im Jahre zwei der Republik wurde diese Anstalt zerstört, und nur durch die eifrigen Bemühungen

des Bürgers Homberon, des jetzigen Ober-Inspektors des Hospice de la maternité, und der Schwester Guillot, einer ehrwürdigen Matrone, die noch jetzt mit der größten Sorgfalt für das Wohl der verlassenen Kinder mütterlich sorgt, wurden die Findlinge gerettet. Zufolge eines Dekrets des National-Convents, vom siebenten Ventose Jahr zwei, wurden diese Unglücklichen nach der ehemaligen Abtei Val de grace gebracht. Jedoch blieben sie hier nur zwei Jahre, denn durch ein Dekret desselben Convents, vom zehnten Vendemiaire Jahr vier, wurde die Einrichtung eines Militair-Spitals in Val de grace beschlossen, und jetzt kam die Findelanstalt nach Porte liberté, welches jetzt den Namen Section de l'allaitement de l'hospice de la maternité führt.

In einem Gebäude, welches an der Straße de la Bourbe liegt, sind theils die Wohnungen für die angestellten Officianten, theils sind in demselben die verschiedenen Expeditionszimmer, und die Zimmer in welchen die Schwangern und die verlassenen Kinder aufgenommen werden. Durch einen ziemlich geräumigen Hof ist dies Gebäude von einem

zweiten Hauptgebäude der Anstalt getrennt. Dies letztere besteht aus vier Corps de logis, die in der Mitte einen beträchtlichen Platz lassen, der mit Bäumen bepflanzt ist. In dem gegen Süden liegenden Theil des Gebäudes ist zu ebener Erde eine geräumige, gut eingerichtete Küche, und ein großer Saal, in welchem Schwangere wohnen. In der ersten und zweiten Etage befinden sich zu beiden Seiten eines breiten Coridors kleine Zimmer, in welchen die Ammen mit ihren Säuglingen wohnen. Jedes dieser Zimmer hat ein Fenster. Die Thüren sind ausgehoben, um sowohl die Aufsicht über die Ammen zu erleichtern, als auch um der Wärme im Winter freien Eintritt zu lassen. Die Heizung geschieht im Coridor mittelst eines großen Ofens. In jedem Zimmer ist ein Bette für die Amme und zwei kleine Bettchen für die Kinder, welche sie säugt. Jedes dieser kleinen Bettchen ist zwei und einen halben Fuß lang und sechzehn Zoll breit, sie sind neun Zoll von der Erde erhoben. In allem sind hier sechs und funfzig Zimmer. Funfzehn in jeder Etage mit den Fenstern nach Süden, und in der ersten Etage zwölf, in der zweiten vierzehn

nach Norden. Außerdem ist noch ein Zimmer hier für die Aufseherinn der Hausammen und zwei Zimmer für die Dienstmädchen derselben.

Der östliche Theil des Gebäudes ist drei Etagen hoch. Hier sind zu ebener Erde verschiedene Vorrathssäle für die Anstalt. In der ersten Etage sind die Säle, in welchen die Kinder aufgefüttert werden, und die Zimmer, worin ihre Nahrungsmittel bereitet werden. Der größte Saal ist sehr geräumig, er enthält zwei und funfzig kleine Betten. Ein zweiter Saal enthält vierzehn Betten und ein dritter Saal drei und zwanzig derselben. Die Betten sind von eben der Beschaffenheit, wie die der Säuglinge. Die beiden großen Säle werden durch Oefen geheizt, der kleinere hat einen Kamin. In diesen drei Sälen befinden sich die gesunden Kinder, welche aufgefüttert werden. Für die Kranken ist in der zweiten Etage ein Saal mit zwanzig Betten eingerichtet. Auch ist hier noch ein Saal mit dreizehn Betten für die entwöhnten Kinder. Die Bettchen derselben sind drei Fuß lang und einen Fuß neun Zoll breit. Hier sowohl, als in der ersten Etage wohnen Aufseherinnen, so daß

die Ammen und die Kinderwärterinnen beständig beobachtet werden. In der dritten Etage dieses Theils des Gebäudes wohnen die Dienstmädchen.

Im westlichen Theil des Gebäudes sind zu ebener Erde zwei große Speisesäle, der eine für die Säugeammen, der andere für die Schwangern. In der ersten und zweiten Etage befinden sich sechs Zimmer, jedes zu acht Betten, in welchen Schwangere wohnen. Auch sind hier einige Zimmer zur Wohnung für angehende Hebammen eingerichtet, von welchen man in dem Fall Gebrauch macht, wenn der Platz in der Entbindungsanstalt dazu nicht hinreicht.

In den Gebäuden finden verschiedene Abtheilungen statt. Jede Abtheilung hat ihre besondere Treppen, welche die Personen der andern Abtheilung nicht passiren dürfen.

Der letzte nördliche Theil des Gebäudes enthält ein großes Leinenzeugmagazin, und über demselben befinden sich die Arbeitszimmer der Schwangern. Neben demselben ist die Kirche. Sie ist mit der trefflich gearbeiteten Statue des Vincent de Paul, des Stifters der ehemaligen Findelanstalt verziert.

Ludwig

Ludwig der Sechzehnte hatte sie von Stuff aus weißem cararischen Marmor arbeiten lassen, und man wußte sie während der Zeit der Revolution zu erhalten. Im Jahre acht kam sie wieder zum Vorschein, und man stellte sie im Louvre auf. Eine Commission des National Instituts bekam den Auftrag einen Platz in Vorschlag zu bringen, wo sie aufgestellt werden könnte. Man glaubte das Andenken dieses verdienten Mannes am würdigsten zu ehren, wenn man seine Statue in der Anstalt ausstellte, deren erster Stifter er war. Der ehemalige Abt ist abgebildet, wie er ein nacktes Kind in seinen Mantel gehüllt auf dem Arme trägt, und ein zweites, welches zu seinen Füßen liegt, eben aufzunehmen bemüht ist.

Das dritte Gebäude ist mit dem so eben beschriebenen durch einen Gang in Verbindung gesetzt. Zu ebener Erde ist hier ein Badezimmer und daneben ein Saal, in welchem Ammen, welche vom Lande kommen, um Kinder, die sie säugen wollen, abzuholen, schlafen können. Er enthält neunzehn Betten. Eben so sind noch in der ersten und zweiten Etage ähnliche Zimmer für die Landammen ein-

gerichtet. In der zweiten Etage dieses Gebäudes ist auch noch das Krankenzimmer der Findelanstalt, welches eilf Betten enthält. Diese Betten haben nur nach einer Seite, und nach unten zu, Vorhänge, so daß nach einer Richtung die Betten von der einen Seite ganz frei sind, wodurch jede Kranke von ihrer Nachbarin geschieden ist, ohne den übrigen Nachtheilen, die Gardinen und Betten mit sich führen, ausgesetzt zu seyn. Auch sind in diesem Gebäude noch vier Zimmer für Schwangere und einige Zimmer für Dienstmädchen.

Ein viertes Gebäude dient den Führern, welche die Ammen vom Lande bringen und nebst den Kindern wieder zurückführen, zur einstweiligen Wohnung.

Was die innere Einrichtung der Anstalt betrifft, so ist das darüber Festgesetzte zur Instruction und Norm für das Personale der Officianten unter dem Titel: Code spéciel de l'hospice de la maternité, abgedruckt. Diese kleine Schrift, welche man mir mitgetheilt hat, ist nie in den Buchhandel gekommen, und ich schmeichle mir daher, daß die folgende freie Uebersetzung dersel-

ben nicht allein für Aerzte, sondern auch für jeden Freund der leidenden Menschheit einiges Interesse haben wird.

Gesetze

für

das Hospice de la maternité, welche in der Sitzung des Raths für die allgemeine Verwaltung der Krankenanstalten am vierzehnten und sechszehnten Pluviose vorgelegt und angenommen worden sind.

Erster Abschnitt.

Ueber die Anstalt im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Bestimmung der Anstalt, Vertheilung ihrer verschiedenen Zweige.

1. Das Hospice de la maternité ist bestimmt:

a) Für Schwangere, welche ihre Niederkunft daselbst abwarten wollen.

b) Für ganz junge Kinder, welche von ihren Eltern verlassen worden sind.

c) Zur Errichtung einer practischen Schule für den Unterricht in der Geburtshülfe.

2. Die Kinder werden entweder in der Anstalt ernährt und gesäugt, oder sie werden Ammen auf dem Lande übergeben, welche die Anstalt bezahlt und unter Aufsicht hat.

3. Die Anstalt zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die eine zur Ernährung der Kinder, die andere zur Entbindung der Kreißenden bestimmt ist. Die Verwaltung der Anstalt erstreckt sich auch außer dem Hause auf die Kinder, welche auf dem Lande erzogen werden.

4. Jede Abtheilung hat ihr Krankenzimmer; in der einen ist dies ausschließlich für kranke Wöchnerinnen, in der andern ist es gemeinschaftlich für die Ammen und die im Hause angestellten Frauen und Mädchen. Im Fall, wo im Hause angestellte Männer krank werden sollten, wird man sie in das Hospital Cochin schicken.

5. Die Anzahl der im Hause zuzulassenden Individuen wird jedes Jahr im Fructidor für den

Lauf des folgenden Jahres von dem Rathe, und zufolge eines von der Verwaltungscommission zu machenden Berichts bestimmt werden.

Zweites Kapitel.

Vom Oberinspector, den Officianten in den Expeditionen, und von den Dienstleuten, ihrer Besoldung, Speisung und Kleidung.

1. Zur Verwaltung der Anstalt sind folgende Personen angestellt:

Ein Oberinspector.

Ein Kassierer.

Ein Officiant zur Aufnahme der Frauen und Kinder.

Ein Kontrolleur für alle vorfallende Veränderungen bei der Anstalt; er muß die Listen über den Austritt der Kinder anfertigen, und muß über alle, die Abreise der Kinder betreffende Maasregeln, die Aufsicht führen.

Ein zweiter Kontrolleur.

Zwei Secretarien.

Ein Registrator.

Ein Kanzeleidiener.

Drei Thürsteher.

2. An der Spitze der verschiedenen Abtheilungen stehen Aufseherinnen, eine Krankenaufseherin, eine Magazinverwalterin für das Wickelzeug und die Kleidungsstücke; dieser sind zwei Aufseherinnen über die Arbeitsstuben untergeordnet, alles wie dies in den verschiedenen Artikeln näher bestimmt werden wird.

Alle in diesem Artikel benannte Personen tragen schwarze Kleider und weiße Schürzen.

3. Der Oberinspector wohnt in der Abtheilung für die Entbindungsanstalt.

Die Expeditionszimmer und Archive sind in der Abtheilung für die Findelanstalt, mit Ausschluß des Expeditionszimmers für den Beamten, der die Listen über die Kinder führt.

Das Expeditionszimmer des Beamten, dem die Anfertigung der Listen für den Austritt der Kinder übertragen ist, ist in dem für die Ammenführer bestimmten Hofe.

4. Der erste Angestellte bei dem Aufnahme-Büreau wird von dem Oberinspector beauftragt werden, ihm bei allen Vorfallenheiten von Wichtigkeit, die seine Gegenwart erfordern möchten,

sogleich Nachricht ertheilen zu lassen; im Fall er aber abwesend wäre, seine Stelle zu ersetzen und in seinem Namen das Nöthige zu verfügen. Dieser Beamte wird im Hause schlafen, und wird bei Tage nur zu gewissen Stunden das Haus verlassen können, worüber er sich mit dem Oberinspector zu verabreden hat, welcher alsdann dafür sorgen wird, daß ein anderer Beamter, während der Zeit seiner Abwesenheit, seine Stelle ersetze.

5. Alle Officianten, der Oberinspector, so wie alle übrige, werden sich genau in die Vorschriften fügen, welche das Reglement für die Expeditionen vom sechszehnten Fructidor, Jahr neun, vorschreibt.

6. Der Oberinspector wird für alle Unkosten persönlich verantwortlich seyn, welche eine Person verursachen könnte, die nicht vorschriftsmäßig aufgenommen worden wäre, oder sich länger im Hause aufhielte, als die Verordnung es bestimmte.

7. Niemand wird im Hause aufgenommen, der nicht mit einem Scheine versehen ist; der Schein aber muß vom Oberinspector unterschrieben seyn.

8. Die Aufseherinnen und Krankenaufseherinnen werden für alle Unkosten persönlich verantwortlich seyn, welche eine Person, von der sie nicht einen vom Oberinspector unterschriebenen Zettel aufzuweisen haben, der Anstalt verursacht hat.

9. Der Oberinspector wird monatlich mehreremal einen Aufruf in den Sälen veranstalten lassen, um dahin zu wirken, daß die Personen, welche in der Anstalt wohnen, bekannt seyen, und daß man sich von der Regelmäßigkeit ihrer Aufnahme überzeuge.

10. Keine Person, die nicht in den Listen der Anstalt eingetragen ist, kann daselbst weder wohnen, noch gespeiset werden.

11. Bei jeder Abtheilung, als bei den Kindern, die aufgefüttert werden; bei den Hausammen; bei den Ammen, die vom Lande kommen; bei den Schwangern und bei den Wöchnerinnen, ist ein Dienstmädchen angestellt, das die Geschäfte, welche ihm die Aufseherin überträgt, verrichtet.

12. Die Dienstmädchen sind nicht so genau und ausschließlich für eine einzelne Abtheilung angestellt, als daß sie nicht auch Arbeiten in einer

andern Abtheilung übernehmen müßten, wenn ihnen dies vom Oberinspector befohlen wird.

Die Dienstmädchen erhalten alle gleiche Kleidung von grauer Farbe.

13. Für die Wartung und Pflege der Kinder, die aufgefüttert werden, sind eigene Kinderwärterinnen, und zur Aufwartung der Kindbetterinnen Aufwärterinnen und Wächterinnen angestellt.

Die Kinderwärterinnen, so wie die Aufwärterinnen bei den Wöchnerinnen, werden in braune Farbe gekleidet.

14. Zwei Hausknechte sind angestellt, um nach Anordnung des Oberinspectors alle grobe Arbeiten in den beiden Abtheilungen der Anstalt zu verrichten. Ein Thürsteher ist in der Entbindungsanstalt, zwei in der Findelanstalt. Sie werden alle gleich gekleidet in blau melirte Farbe, bekommen aber keine Wäsche geliefert.

15. Das Gehalt des Oberinspectors und der Beamten, die im Solde der Verwaltungscommission stehen, ist durch die Verordnung bestimmt, welche dem Gesetz für die Beamten beigefügt ist. Die Besoldung der andern Angestellten geschieht

dem vierzehnten Kapitel der Dienstverordnung gemäß, welche am 26sten Pluviose, Jahr zehn, durch den Minister des Innern genehmigt worden.

Inhalt des vierzehnten Kapitels der Dienstverordnung.

Die Aufseherinn der Kranken, die Oberaufseherinn, die Thürsteher an den äußern Thüren, werden von der Verwaltungs-Commission besoldet; sie haben das Recht, sie anzustellen und zu entlassen. Ihre Speisung, Bettzeug, Leinenzeug, ihre Wäsche, Kleidung, Holz und Licht müssen die Unternehmer besorgen; die Krankenwärter, Aufseher und Unteraufseher, Thürsteher im Innern des Hauses, und alle andere Dienstleute, selbst die bei den Hörsälen, werden von den Unternehmern angestellt und von ihnen besoldet; doch sind sie von den Oberaufsehern abhängig; im Fall des Ungehorsams, der Unordnung oder Nachläßigkeit im Dienste, ist der Unternehmer verbunden, sie auf Anzeige der Verwaltungscommission zu entlassen.

Es steht den Unternehmern frei, Aufpasser an die äußern Thüren zu stellen.

Die Unternehmer werden selbst das Gehalt der Krankenwärter und Dienstleute bestimmen, und eine Liste darüber dem Oberinspector einhändigen.

Keine Person darf von den Unternehmern angestellt werden, von deren guten moralischen Eigenschaften der Oberinspektor nicht zuvor rechtskräftige Beweise erhalten hat.

Die Unternehmer müssen alle Monate dem Oberinspektor die Liste der von ihnen Angestellten, nebst beigefügter Beurtheilung derselben, übergeben.

Da die Anstalt auf eigene Rechnung verwaltet werden soll, so werden alle Geschäfte und Rechte der Unternehmer der Verwaltungscommission übertragen werden.

---

16. Die Kleidung und Speisung der Personen, die auf Kosten der Anstalt ernährt und gekleidet werden müssen, ist nach dem zwölften Kapitel der Dienstverordnung vom 26sten Pluviose, Jahr zehn, folgendermaßen festgesetzt:

Speisung der Aufseherinnen, Unteraufseherinnen, Aufseherinnen über die Arbeitszimmer.

Zum Frühstück zwei Decilitre Milch.

Zu Mittag eine Brühsuppe, vier und zwanzig Decagram Fleisch, zwei Decilitre trockene Hülsenfrüchte, zur Jahreszeit grünes Gemüse in demselben Verhältnisse, oder irgend einen Salat.

Abends achtzehn Decagram Fleisch in Ragout oder gebraten.

Fünf Decilitre Wein für den ganzen Tag.

Für die Dienstmädchen.

Dieselben Speisen, wie die Aufseherinnen, ausgenommen, daß sie statt einer Brühsuppe eine Suppe mit Gemüse oder Hülsenfrüchten und nur zwei und ein halb Decilitre Wein für den Tag bekommen.

Für die Kinderwärterinnen.

Zu Mittag vier und zwanzig Decagram Fleisch.

Zu Abend zwölf Decagram Fleisch, theils gekocht, theils in Ragout oder gebraten.

Im Winter einmal in jeder Decade statt des Fleisches am Abend drei Decilitre trockenes Gemüse. Im Sommer einen Tag um den andern anstatt des Fleisches am Abend frisches Gemüse in Verhältniß zur Menge des trockenen Gemüses, oder irgend einen Salat.

Die Suppe zu Mittag wird, für die eine Hälfte der Anzahl derselben, eine Brühsuppe, für die zweite Hälfte, eine Suppe mit Hülsenfrüchten oder anderem Gemüse seyn.

Zum Frühstück zwei und ein halb Decilitre Milch.

Für den ganzen Tag zwei und ein halb Decilitre Wein.

Die Wächterinnen bekommen zwölf Decagram Fleisch und zwei und ein halb Decilitre Wein mehr.

Für die Hausknechte und Thürsteher.

Alle Tage eine Suppe mit Hülsenfrüchten oder anderem Gemüse.

Zu Mittag vier und zwanzig Decagram, zu Abend zwölf Deeagram Fleisch.

Für den Tag über fünf Decilitre Wein.

Brod.

Alle Frauen, außer die, welche zwei Kinder stillen, erhalten für jeden Tag drei Viertel Kilogram Brod, die Ammen, welche zwei Kinder stillen, erhalten ein Kilogram, und eben so viel erhalten auch die Hausknechte und Thürsteher.

Leinenzeug und Kleidung.

Die Hebammen, die angehenden Hebammen, Aufseherinnen, Unteraufseherinnen und Arbeitsaufseherinnen, bekommen jede in jeder Decade drei weiße Schürzen.

Dienstmädchen.

Jede erhält ein Winterkleid und ein Sommerkleid, der Probe gemäß, und zwei bunte Schürzen alle zehn Tage.

Kinderwärterinnen.

Jede erhält ein Winterkleid und ein Sommerkleid nach dem Muster, und in jeder Decade zwei Schürzen.

Hausknechte und Thürsteher.

Alle Jahr eine Kleidung nach der bestimmten Art.

Betten.

Die Aufseherinnen erhalten zwei Matratzen statt einer; alle Betten der Frauen bekommen Gardinen.

Drittes Kapitel.

Vom ärztlichen Personale.

1. Die Aerzte, welche für beide Abtheilungen des Hospice de la maternité angestellt worden, sind folgende:

Ein Arzt;

Ein Ober-Wundarzt, der zugleich Geburtshelfer ist;

Ein Haus-Chirurgus;

Zwei im Hause wohnende Zöglinge und zwei außer dem Hause wohnende Zöglinge;

Eine Ober-Hebamme;

Angehende Hebammen, deren Anzahl wenigstens sechs seyn muß.

2. Die Aerzte werden gemeinschaftlich und in so kurzer Zeit, als möglich, für die Kinder, die aufgefüttert werden sollen, die Art der Nahrungsmittel bestimmen, und dem Rathe darüber Bericht abstatten; hiernächst werden sie die zweckmäßigsten Mittel zur Verhütung der Kinderblattern angeben, und die vortheilhafteste Art der Kleidung der Kinder hinzufügen.

3. Am Morgen eines jeden Tages wird der Arzt oder der Haus-Chirurgus einen Hauptbesuch abstatten; sie werden hierüber, so wie über die Besuche bei den Ammen, die im Hause wohnen, oder selbst bei den Landammen, die nöthigen Verabredungen treffen. Außer den gewöhnlichen und täglichen Besuchen werden sie, je nachdem es der Zustand der Kranken erfordert, häufigere Besuche machen.

4. Die beiden in der Anstalt wohnenden Eleven werden in der Abtheilung der Findelanstalt wohnen; beide dürfen sich nie zu gleicher Zeit vom Hause entfernen.

5. Die außer der Anstalt wohnenden beiden Eleven werden nur zu denen ihnen von den Aerzten

bestimmten

bestimmten Stunden die Anstalt besuchen, und werden sich an einem ihnen bestimmten Orte einfinden. Sie werden nur in Begleitung des Arztes in die Säle eingelassen.

6. Die Speisung der Hebammen, der angehenden Hebammen und der im Hause wohnenden Zöglinge, ist dieselbe, als die für die Aufseherinnen. Jede dieser Frauen bekömmt jede Decade drei weiße Schürzen. Die Betten der angehenden Hebammen bekommen weiße Gardinen.

7. Man wird sich sowohl in der Abtheilung, in welcher die Kinder aufgefüttert werden, als außer derselben, in jeder andern Abtheilung, genau nach dem richten, was der Arzt in Hinsicht der Speisung, Erziehung und Wartung der Kinder vorgeschrieben hat. Man wird die Kinder jederzeit auf Verlangen des Arztes in seiner Gegenwart entkleiden. Kein Kind kann aus der Auffütterungs-Anstalt in die andern Säle gebracht werden, ohne daß der Arzt davon benachrichtigt ist, und ohne daß er es befohlen hat.

8. Niemand kann in das gemeinschaftliche Krankenzimmer aufgenommen werden, ohne einen

Schein des Arztes oder Hauschirurgen. Zur Aufnahme für das Krankenzimmer der Wöchnerinnen, muß dieser Schein entweder vom Arzte, vom Wundarzte, oder von der Hebamme ausgefertigt seyn.

9. Sobald der Arzt in der Findelanstalt eine Amme oder ein Kind für venerisch erklärt hat, die nach dem Hospital der Venerischen gebracht werden soll, so muß die Aufseherin der Abtheilung eine Anzeige darüber machen, und Datum und Stunde darauf anmerken; sie wird sie dem Oberinspektor übergeben, der sie sogleich an den Oberinspektor der Anstalt für die Venerischen befördern wird. Dieser wird auf diese schriftliche Anzeige selbst als Antwort aufzeichnen: ob die Kranke sogleich aufgenommen werden kann, oder ob kein Platz dazu offen ist; er wird den Datum und die Stunde der Ausfertigung hinzufügen.

Im ersten Falle wird die Kranke sogleich in die Anstalt der Venerischen geführt, im zweiten Falle wird der Oberinspektor der Anstalt der Venerischen, dem Oberinspektor des Hospice de la maternité, sobald ein Platz offen ist, hiervon benachrichtigen,

und die Kranke wird alsdann ohne Verzug dahin gebracht. In der Zwischenzeit während der ersten Entdeckung der Krankheit und der Abführung in die Anstalt der Venerischen, wird man das Kind in den Krankensaal der Findelanstalt bringen.

Zweiter Abschnitt.

Von denen zur Entbindung aufgenommenen Schwangern.

Erstes Kapitel.

Art der Aufnahme der Schwangern und Behandlung derselben bis zu ihrer Entbindung.

1. Jede Schwangere, die in der Entbindungsanstalt aufgenommen werden will, muß sich bei der Hebamme melden, welche alsdann durch ein eigenhändig geschriebenes und mit ihrer Namensunterschrift versehenes Zeugniß bestimmen wird, daß die Person sich entweder im achten Monate der Schwangerschaft befindet, oder daß zu befürchten

stehe, sie werde vor der gewöhnlichen Zeit niederkommen *).

2. Im ersten der eben bestimmten Fälle, wird die Person, welche aufgenommen zu werden wünscht, dieses Zeugniß der Hebamme in das Büreau der Aufnahme bringen; ist kein Platz vorhanden, so wird man hier ihren Namen nach der laufenden Nummer in die Liste eintragen, und sie zur Zeit, wo ein Platz offen ist, hiervon schriftlich benachrichtigen. Im zweiten Falle wird, je nachdem es die Umstände zulassen, die Aufzunehmende entweder selbst das Zeugniß in das Büreau der Aufnahme bringen, oder die Hebamme wird es dahin befördern.

3. In dem Büreau der Aufnahme wird eine Liste gehalten, in welche man nach dem Datum und der laufenden Nummer eine jede Aufzunehmende einträgt. Man wird diese Personen hier

---

*) Dieser Artikel, der dritte und die folgenden bis inclusive den fünfzehnten, sind aus der Verordnung in Absicht auf die Zulassung zu den Spitälern vom 18ten Vendemiaire Jahr zehn genommen.

befragen, ob sie ihren Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung anzeigen wollen, und in diesem Falle wird man dies nach ihrer Aussage in die Listen eintragen, nächstdem wird man ihr einen Schein ausfertigen, der diese Aussage enthält. Diesen Schein wird sie der Aufseherinn vorzeigen, an welche man sie weisen wird.

4. Will sie sich hingegen hierüber nicht vernehmen lassen, so wird man in der Liste nur die Nummer und den Tag ihrer Aufnahme bemerken, und der Schein, den sie erhält, wird auch keine weitere Bezeichnung haben.

5. In jedem Falle erhält sie eine doppelte Ausfertigung des Scheines, welche sie aufbewahren und auf jedesmaliges Verlangen vorzeigen muß.

6. Ein Beamte ist eigens beauftragt, die Listen über die Kinder zu führen, die in der Anstalt geboren werden und daselbst sterben. Er wird von dem Präfecten vorgeschlagen, von dem Minister ernannt, und von dem Tribunal vereidet. Ihm ist hiernächst die Führung eines geheimen Buchs übertragen, worin er alle Erklärungen die die Aufzunehmenden öffentlich nicht haben geben wollen, und

die sie zu machen wünschen, eintragen wird. Diese Erklärungen werden hier mit den gleichen Nummern des ersten Registers bezeichnet.

7. Die aufgenommenen Schwangern richten sich in allem nach den Polizeigesetzen des Hauses, und befolgen genau die von den Aerzten und der Hebamme vorgeschriebene Speiseordnung. Sie unternehmen die Arbeiten zu denen sie tauglich sind, und welche ihr Zustand zuläßt.

8. Nach der Entbindung begiebt sich der, welcher die Listen über die Kinder führt, an das Bette der Entbundenen, um den Namen, den sie dem Kinde geben will, zu erfahren, und um jede übrige, nach den Gesetzen erlaubte oder vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen.

9. Diese Erklärung wird in das dazu bestimmte Register eingetragen. Ein Auszug davon wird sogleich der Municipalität mitgetheilt, welche die Geburt des Kindes bekräftigt, und das Protocol darüber anfertigt.

10. Der Name, Vorname, Tag der Geburt und das Geschlecht des in der Anstalt gebornen Kindes, so wie der Name, Vorname, Alter, Ge-

werbe und Wohnung der Eltern, wenn dies bekannt ist, werden in das allgemeine Register der Administration eingetragen. Der Oberinspektor wird dies mit dem Beamten, welcher die Listen über die Kinder führt, gemeinschaftlich besorgen.

11. Es bleibt der Mutter überlassen, ihr Kind ernähren zu lassen, oder es mit sich zu nehmen, wenn ihre Gesundheit wieder hergestellt ist *).

12. Ein Kind, welches die Mutter der Anstalt überläßt, ohne den vorgeschriebenen Formalitäten gemäß, die Unmöglichkeit zu beweisen, in der sie sich befindet, ihr Kind selbst zu erziehen, wird für verlassen erklärt.

13. Die Mütter, welche zugelassen werden, ihr Kind in der Anstalt zu säugen, werden in die Findelanstalt verlegt, und übernehmen hier die Verpflichtung der Hausammen.

---

*) Arme Mütter, die ihr Kind selbst mit sich nehmen und ernähren wollen, erhalten Unterstützung von einer Gesellschaft, die bereits im Jahre 1789 von der Madame Fourgeret unter dem Namen der Societé de la charité maternelle gestiftet, und welche im Jahre neun der Republik wieder erneuert worden ist.

14. Das Kind bleibt, so lange es nicht von der Mütter verlassen ist, in den Listen der Anstalt eingetragen.

15. In dem Falle, welchen der zwölfte Artikel erwähnt, wird dies in die Hauptliste bemerkt, und das Kind in die Liste der verlassenen Kinder eingetragen.

16. Die Register der geheimen Erklärungen sind für jedermann, der nicht gesetzmäßig zu ihrer Einsicht berechtigt ist, verschlossen. Sie sind der Treue und Rechtschaffenheit der Männer anvertraut, deren Händen man sie übergeben hat. Nur nach einer förmlichen Beauftragung, können Nachrichten daraus ausgefertigt werden.

17. Die Schwangern, welche zur Abwartung ihrer Niederkunft aufgenommen sind, werden in verschiedene Abtheilungen vertheilt. Der Oberinspektor wird ihnen gemeinschaftlich mit der Hebamme die Säle anzeigen, welchen sie zugetheilt sind, und man wird die Nummer des Saals, in welchen sie sich begeben sollen, auf ihren Aufnahmeschein bemerken.

18. Die verschiedenen Säle sind bestimmt:

a) Für die, deren Namen geheim bleiben sollen.

b) Für arme verheirathete Frauen.

c) Für unehelich Schwangere, welche nicht Einwohner von Paris sind.

d) Für unehelich Schwangere aus Paris.

Dieselben Abtheilungen werden in Absicht der Speisesäle, Arbeitssäle und der Säle für die Wöchnerinnen statt haben.

Man wird eine fünfte Abtheilung, für die praktische Schule, einrichten. Die Frauen hierzu werden aus der zweiten, dritten und vierten Klasse genommen werden.

19. Die Frauen, welche ihrer Armuth wegen aufgenommen seyn wollen, werden ein Zeugniß von der Wohlthätigkeits-Commission ihres Arondissements mitbringen, auf welchem man bezeugen wird: daß sie in die Armenlisten eingetragen sind, und daß es ihnen unmöglich ist, ihre Entbindung und ihr Wochenbette in ihrer Wohnung abzuwarten.

20. Alle Schwangern, welche in der Anstalt aufgenommen worden sind, werden arbeiten, und jede Dienste leisten, die ihr Zustand zuläßt.

21. Die Aufseherinnen einer jeden Abtheilung, werden an jedem Tage die Handarbeiten und die Aufwartung mit der möglichsten Gleichheit vertheilen, so daß die Kranken ausgenommen, keine einzige müßig ist.

22. Die Schwangern, welche keine Handarbeiten verrichten können, werden die Aufwartung übernehmen. In dem Falle, wo man zur Aufwartung auch solche Frauen nehmen müßte, die Handarbeiten machen können, wird man dies abwechseln lassen, so daß eine jede der Reihe nach die Aufwartung übernehmen muß.

23. Die Arbeitssäle der Schwangern sind von acht Uhr Morgens bis Mittags, und Nachmittag von drei bis sieben Uhr offen.

Während der Arbeits- und Speisestunden darf keine in den Schlafsälen bleiben; die Fenster der Schlafsäle werden bestimmt jedesmal während dieser Zeit geöfnet bleiben.

24. Die Magazinverwalterinn wird den Aufseherinnen eines jeden Arbeitssaales die Gegenstände der Arbeit übergeben, und diese wird sie nach einem darüber angefertigten Verzeichnisse überneh-

men. Bei Ablieferung der Sachen wird die Liste nachgesehen werden. Eine jede Aufseherinn ist für die fehlenden oder schlecht angefertigten Stücke verantwortlich, und sie ist verpflichtet, diese auf ihre Kosten zu ersetzen oder umarbeiten zu lassen. Aus diesem Grunde wird ihnen ihr monatliches Gehalt erst dann ausgezahlt, wenn sie einen Schein von der Magazinverwalterinn bringen, daß ihnen kein Abzug zu machen ist.

25. Wenn die Magazinverwalterinn über die Aufseherinnen Klage zu führen hat, so wird sie dieselbe dem Oberinspektor übergeben, welcher der Commission darüber berichten wird, um sogleich das Nöthige zu verfügen.

In dringenden Fällen wird der Oberinspektor die Sache einstweilen entscheiden.

26. Der Preis für die Arbeiten wird von der Magazinverwalterinn bestimmt und von der Verwaltung genehmigt werden. Das hierüber Festgesetzte wird in den Arbeitssälen angeschlagen werden, und der Betrag wird jede Decade ausgezahlt, nachdem zuvor von der Summe auf jeden Tag für jede Aufseherinn ein Franke zu ihrer Speisung und zu

ihrem Gehalte abgezogen worden. Außer diesem Franken wird kein Abzug statt finden, es sey denn für fehlende oder schlecht verfertigte Arbeit.

27. Die Schwangern, welche arbeiten, werden sich auf ihre Kosten Nähenadel und Zwirn, in der von der Aufseherinn vorgeschriebenen Güte, anschaffen.

28. Auf keinen Fall wird den Schwangern Erlaubniß zum Ausgehen gegeben. Sie dürfen nur in jeder Decade zweimal zu den vom Oberinspektor bestimmten Stunden ans Sprachgitter gehen.

Zweites Kapitel.

Behandlung bei der Entbindung und während dem Wochenbette.

1. Alle Kreißende werden in der Entbindungsanstalt entbunden.

2. Für jeden Saal, der sechs und mehrere Betten enthält, ist eine Wärterinn angestellt. Für die Säle, welche weniger als sechs Betten enthalten, wird man nur auf je zwei eine Wärterinn ansetzen. Uebrigens sind Wächterinnen angenommen,

so daß auf drei Aufwärterinnen, eine derselben gerechnet wird, und außerdem ist noch eine Krankenaufseherinn angestellt.

3. Ein Dienstmädchen ist zur Aufwartung der Hebamme und der angehenden Hebammen angesetzt, eben so eine für jede Abtheilung der Schwangern und zwei für die Wöchnerinnen. Dem vierzehnten Kapitel der Dienstordnung gemäß, stehen alle diese Personen unter der Aufsicht der Hebamme und der Aufseherinnen, die bei der Entbindungs- und Findelanstalt angestellt sind.

4. Die Verordnung, in Bezug auf die Entbindung der Kreißenden und die Behandlung der Wöchnerinnen, ist in den Vorschriften für die ärztliche Behandlung festgesetzt.

5. Sobald die Entbundenen nach ihrer Niederkunft gänzlich wieder hergestellt sind, müssen sie das Haus verlassen, es sey denn, daß ein Platz für eine Amme im Hause offen wäre, welcher ihnen alsdann gegeben wird; es ist nicht erlaubt, sie in der Anstalt zu behalten, um auf solche Stellen, die erst aufkommen sollen, zu warten.

Drittes Kapitel.

Speisung und Kleidung der Schwangern und Wöchnerinnen.

1. Die Speisung und Kleidung, das Leinenzeug und Bettgeräth für die Schwangern sind nach dem Dienstreglement vom 26sten Pluviose Jahr zehn, Kapitel XXIV folgendermaßen festgesetzt.

Speisung der Schwangern.

Frühstück: Eine Suppe mit Graupen ꝛc.

Mittags: Eine Brühsuppe, achtzehn Decagram Fleisch, theils gekocht, theils in Ragout oder gebraten, ein Decilitre trockenes Gemüse, zur Jahreszeit grünes Gemüse nach demselben Verhältnisse.

Abends: Zwölf Decagram Fleisch, die eine Hälfte gekocht, die andere in Ragout oder mit Weinessig bereitet.

Zwei und ein halb Decilitre Wein für den ganzen Tag.

Speisung der Wöchnerinnen.

In den drei ersten Tagen viermal Fleischbrühe, zwei und ein halb Decilitre Wein, drei Viertheil Kilogram Brod.

In außerordentlichen Fällen kann der Arzt und die Hebamme andere Nahrungsmittel verordnen, doch werden sie Acht haben, daß die Kosten für dieselben sich nicht höher, als die für die gewöhnliche Speisung belaufen.

Kleidung und Leinenzeug für die Schwangern.

In dem Magazin werden Kleider für den Winter und Sommer, nach einer bestimmten Art, vorräthig seyn, um die, welche deren bedürftig sind, während der Schwangerschaft und dem Wochenbette zu kleiden.

Bette der Wöchnerinnen.

Außer den gewöhnlichen Krankenbetten werden die Wöchnerinnen noch zwei Strohsäcke, mit Haferstroh angefüllt, erhalten, und für jede drei Betten wird noch eine Matratze vorräthig gehalten werden.

An Leinenzeug.

Fünf paar Betttücher, zwölf Tücher zum unterlegen, vier Kopfkissenüberzüge, sechs Halbhemden, ein Bettkamisol von baumwollenem Zeuge.

Zwölf Dutzend Handtücher im Ganzen zum Gebrauch für die Wöchnerinnen, für die Hebammen und die angehenden Hebammen.

Die Betten der Wöchnerinnen wird man mit weißen Gardinen umgeben, die der Schwangern mit solchen, als man haben wird.

Jedes Kind hat sein Bettchen neben dem Bette der Mutter, die es säugt.

Dritter Abschnitt.

Von den Kindern.

Erstes Kapitel.

Von der Aufnahme der Kinder in die Anstalt.

1. Die Findelanstalt des Hospice de la maternité ist ganz besonders zur Aufnahme der verlassenen Kinder bestimmt, von denen es gesetzmäßig dargethan ist, daß sie ausgesetzt worden, und welche man gewöhnlich Findlinge nennt *).

2. Die

*) Dieser Artikel und die folgenden bis incl. den 8ten sind aus der Verordnung vom 18. Vendemiaire J. zehn.

2. Die Findlinge werden sogleich in eine Liste nach dem Monatstage und der fortlaufenden Nummer eingetragen. Die Reihe der fortlaufenden Nummern wird alle Jahre von neuem angefangen.

3. Dies Register enthält außer Namen, Vornamen und Alter der Kinder, wenn dies bekannt ist, die Bezeichnung ihres Geschlechts, und alle andern Umstände und Zeichen, die ihre Herkunft bezeichnen können, und woran man sie in jedem nöthigen Falle kenntlich machen kann.

4. Ein Pergamentblatt, welches den Namen, Vornamen und das Alter des Kindes, so wie den Tag seiner Aufnahme nachweiset, ist beständig an dem Kopfe des Kindes befestigt.

5. Mit dem ersten Register steht ein zweites, nach gleicher Art geordnet, in Verbindung; in dasselbe wird alles, was das Kind fernerhin angeht, eingetragen.

6. Man wird die Geburtsakten und alle andere die Kinder betreffende Sachen in feste hölzerne Kasten aufbewahren, wo sie der Jahresfolge und der Nummer-Ordnung nach eingelegt werden.

7. Ueberdies werden noch alle Vorschriften des Gesetzes vom 27sten Frimaire Jahr fünf, und die Verordnung vom 30sten Ventose desselben Jahres, welche die Zulassung der Findelkinder in die öffentlichen Anstalten betrifft, befolgt werden.

8. Im Falle der Aussetzung eines Kindes an den Thüren der Krankenanstalten, wird der Friedensrichter oder der Polizeicommissair, von der Commission oder ihren Agenten, ersucht werden, sich nach dem Orte hinzubegeben, wo das Kind ausgesetzt ist, um zufolge des 9ten Artikels des 3ten Abschnitts des Gesetzes vom 20sten September 1792, in Bezug auf die Civilacte, einen Fundschein über den Zustand des Kindes, seines anscheinenden Alters, der äußern Zeichen desselben, seiner Kleidung und anderer Anzeichen, welche über die Geburt desselben Aufschluß geben können, aufzusetzen.

Er wird auch die Erklärungen aller derer aufnehmen, welche einige Umstände wissen, die Bezug auf die Aussetzung des Kindes haben.

Dem 10ten und 11ten Artikel gemäß wird eine Abschrift des Fundscheines der Commission zuge-

schickt, eine andere aber der Municipalitäts-Administration, welche sie in die doppelten Geburtslisten eintragen, und dem Kinde einen Namen geben wird. Was Nahrung und Unterhalt anbetrifft, so wird dafür von der Commission, den Gesetzen und Vorschriften gemäß, gesorgt werden.

9. Außer den Findlingen, deren Aufnahme durch den vorhergehenden Artikel festgesetzt ist, nimmt die Anstalt auch noch die verlassenen Kinder auf, die dahin gebracht werden. Die Aufnahme derselben geschieht auf folgende Art:

Sobald eine Person, die ein Kind bringt, in die Anstalt hinein kömmt, läutet der Thürsteher an einer Glocke, um eins der Dienstmädchen herbei zu rufen. Dies Mädchen empfängt das Kind aus den Händen derer, die es gebracht haben, und bringt es sogleich in das zur Aufnahme bestimmte Zimmer.

Die Person, welche das Kind gebracht hat, wird sogleich entlassen, und darf nicht in das Aufnahme-Zimmer eingelassen werden.

10. Das überbrachte Kind wird sogleich in das Register eingetragen; es wird dabei alle mögliche Vorsicht beobachtet, welche der zweite und die fol-

genden Artikel vorschreiben. An jedem Tage wird eine Abschrift dieser Aufnahme-Akten angefertigt, und dem Polizei-Präfekt zugestellt.

11. Sobald das Kind eingeschrieben ist, wird es in die Abtheilung gebracht, wo die Kinder aufgefüttert werden.

12. Die Kinder werden durch die Oberaufseherinn besehen und gewogen. Diese hält ein Register mit verschiedenen Abtheilungen; in die eine trägt sie das Gewicht des Kindes ein, in den drei folgenden bemerkt sie, ob das Kind sich vollkommen gesund befindet, oder ob es krank ist, oder ob der Zustand seines Wohlbefindens zweifelhaft ist; in einer fünften Abtheilung der Liste bemerkt sie den Tag, wo das Kind entweder einer Amme im Hause übergeben, oder wo es auf das Land gebracht worden ist; in einer sechsten endlich bemerkt sie den Tag des Todes des Kindes, wenn dies etwa bei der Auffütterung sterben sollte. Dies Register wird nur den Aerzten, der Verwaltungscommission und dem Rathe mitgetheilt werden.

13. Da in dem Hospice de la maternité nur solche Kinder aufgenommen werden, die entweder

von ihren Eltern verlassen, oder ausgesetzt worden, so wird, wenn sich etwa Jemand nach denselben erkundigen sollte, keine Nachricht von ihnen ertheilt. Doch ist der Fall ausgenommen, wo man sich erbietet, das Kind zurückzunehmen, und die durch die Erziehung verursachten Kosten zu bezahlen. In diesem Falle wird zuerst die vorläufige Bezahlung von dreißig Franken gefordert werden, und erst nachdem diese niedergelegt sind, wird man die Nachsuchung nach dem verlangten Kinde anfangen. Sollte das Kind gestorben seyn, so werden von der niedergelegten Summe zwanzig Franken zurückgegeben, das Uebrige aber wird für die Bemühung der Nachsuchung zurückbehalten; wenn das Kind aber lebt, so wird die Summe von zwanzig Franken, bei dem Betrage, den die Angehörigen, die das verlassene Kind zurücknehmen wollen, für die Unkosten der Erziehung bezahlen müssen, in Rechnung gebracht werden.

Man wird dafür sorgen, daß dieser Artikel immer an der Thüre des Thürhüters angeschlagen bleibe.

14. Das verlassene und von den Eltern zurückgefoderte Kind kann diesen erst dann zurückgegeben

werden, wenn man darüber einen Bericht an den Verwaltungsausschuß gemacht hat, dem die Foderung der Summe für die Erziehung des Kindes beigefügt seyn muß, worüber die Commission besonders berathschlagen wird; übrigens müssen die Eltern allen Bedingungen, welche das Reglement vom 18ten Vendemiaire Jahr zehn, im 4ten Abschnitte und 9ten Artikel vorschreibt, ein Genüge leisten.

Inhalt des citirten Artikels.

Die Waisen, welche einmal in die öffentlichen Anstalten zugelassen werden, können durch kein Glied ihrer Familie zurückgefordert werden, als wenn dieselben ein Zeugniß ihrer Verwandtschaft und ein Zeugniß ihres guten Lebens und guter Sitten vorzuweisen haben, welches der Maire ihres Viertels ausgestellt haben muß.

Zweites Kapitel.

Von den Kindern, die aufgefüttert werden.

1. Für die Wartung der Kinder, welche aufgefüttert werden, sind eine Aufseherin, eine Unteraufseherin, und Kinderwärterinnen bestellt.

2. Auf vier Kinder wird man eine Kinderwärterin rechnen, und man wird die Anzahl derselben nach der zu Anfange eines jeden Vierteljahres vorhandenen Anzahl Kinder berechnen.

3. Die Kinderwärterinnen werden von der Oberaufseherin angestellt und entlassen; sie steht dem Oberinspector für ihre gute Aufführung. In dem Falle, wo entweder der Oberinspector oder die Aerzte mit dem Dienste der Kinderwärterinnen unzufrieden sind, werden sie es der Oberaufseherin anzeigen, die diejenige, gegen welche man Klagen geführt hat, entlassen wird.

4. Die Kinder werden niemals in ihren Bettchen gefüttert, sondern nur auf dem Arme der Kinderwärterinnen. Die Nahrungsmittel, welche man ihnen reichen wird, sind durch die Aerzte bestimmt; ihre Kleidung und Bettchen sind nach dem Dienstreglement vom sechs und zwanzigsten Pluviose, Jahr zehn, Kapitel XXIV., folgendermaßen festgesetzt: Für jedes Kind zwei leinene und drei gesteppte Wickeltücher, eine Decke, drei Nachtmützen, eine wollene Jacke.

Weißzeug.

Drei Kinderhäubchen, vier Halstücher, drei Hemden, und alle zehn Tage funfzehn Windeln.

Für jedes Kind ein Bettchen mit Stroh ausgefüttert, zwei Strohsäckchen mit Haferstroh angefüllt, ein Kopfkissen, eine Decke, alle zehn Tage zwei Tücher, um sie unter die Decke zu legen, einen Tuch, um das Bettchen zuzudecken. Die Strohsäcke müssen alle Monat gewaschen und mit neuem Stroh versehen werden.

5. Die Kinderwärterinnen dürfen sich mit nichts anderem beschäftigen, als mit der Besorgung ihrer Kinder, und mit der Reinhaltung ihrer Säle und Betten.

6. Die Kinderwärterinnen können, mit Erlaubniß der Aufseherin, alle Monat einmal ausgehen, ihre Abwesenheit darf aber nicht über sechs Stunden dauern; im Sommer müssen sie Abends um sieben Uhr, im Winter gegen sechs Uhr zurückgekehrt seyn. Mehr als zwei Kindermädchen dürfen an einem Tage nicht ausgehen.

Die Gehalte und Belohnungen der Kinderwärterinnen sind folgendermaßen festgesetzt:

Jährliches Gehalt 100 Franken. Alle Monate wird man eine Liste der Kinder anfertigen, die von der Auffütterungsanstalt den Säugammen übergeben worden, und man wird für jedes Kind einen Franken geben. Der Betrag aller dieser Franken wird der Oberaufseherin zugestellt werden, und diese wird sie unter die Kinderwärterinnen vertheilen. Die Art der Vertheilung wird ihr überlassen.

Man sehe im ersten Abschnitt, zweites Kapitel, Artikel 17, die Art ihrer Speisung und Kleidung.

Drittes Kapitel.

Von der Uebergabe der Kinder an die Hausammen oder an Ammen vom Lande.

1. An jedem Tage wird der Arzt bei der Frühvisite diejenigen Kinder bestimmen, die von denen, welche bis jetzt aufgefüttert worden, nun an Haus- oder Landammen übergeben werden sollen. Die Aufseherin der Abtheilung wird eine schriftliche Anzeige darüber aufsetzen, und diese der Expedition zustellen.

2. Bei derselben Visite wird der Arzt auch in der Abtheilung der Hausammen die Kinder bestim-

men, die im Stande sind, zunächst den Landammen übergeben zu werden; dies wird die Aufseherin gleichfalls in der Expedition, wo die Listen über die bei der Anstalt vorgehenden Veränderungen geführt werden, melden.

Vierter Abschnitt.

Von den Hausammen und von den Kindern, welche sie stillen.

Einziges Kapitel.

Anstellung und Entlassung der Ammen, Aufsicht über dieselben, Speisung der Ammen und Kinder.

1. Man wird in der Findelanstalt jederzeit eine gehörige Anzahl Ammen wohnen lassen, um die Kinder so weit zu bringen, daß sie ohne Gefahr aufs Land gebracht werden können *).

---

*) Dieser Artikel und die folgenden, bis inclusive den 11ten, machen den 10ten Abschnitt des Reglements vom 15ten Vendemiaire, Jahr zehn, aus.

2. Eine jede Person, welche den Dienst einer Hausamme übernehmen will, ist der Untersuchung des Arztes unterworfen, welcher dahin sehen wird, daß sie gesund sey; er wird bestimmen, ob ihre Milch gut ist, und ob sie hinreichend sey, zwei Kinder zu ernähren.

3. Die Person, die zugelassen wird, läßt sich hierauf in die Liste der Hausammen, in dem dazu bestimmten Expeditionszimmer eintragen; sie zeigt hier ihren Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung an.

4. Sie erhält ein Zeugniß, welches ihre Erklärungen enthält; dies muß sie bei jeder Nachfrage vorweisen.

5. Dies Zeugniß enthält zugleich den Namen ihres Kindes, wenn sie eines hat, und dies wird dann in das allgemeine Register der Kinder, deren Mütter bekannt sind, eingetragen.

6. Eine Abschrift dieses Aufnahmescheines wird der Aufseherin übergeben, welche ihn aufbewahrt, und auf Verlangen vorweiset.

7. Man giebt der hinzugelassenen Amme ein verlassenes Kind neben dem ihrigen zu säugen, oder

zwei derselben, wenn sie kein eigenes hat; wenn eins stirbt, so wird es durch ein anderes ersetzt.

8. Wenn der Amme ein Kind übergeben wird, so erhält sie mit demselben zugleich die schriftliche Bezeichnung desselben; sie bewahrt diese während der ganzen Zeit des Stillens, und stellt sie dem Oberinspector, nebst dem Kinde, zu, wenn sie dasselbe verläßt.

9. Das Gehalt, welches die Hausammen bekommen, ist in dem folgenden zwei und zwanzigsten Artikel bestimmt; überdies wird ihnen noch eine verhältnißmäßige Belohnung gegeben, je nachdem sie für die Kinder Sorge tragen.

10. Die Mütter, welche kein eignes Kind haben, und die zwei Kinder der Anstalt säugen können, empfangen dasselbe Gehalt, die Belohnung aber doppelt.

11. Eine jede Hausamme wird sich pünktlich den Gesetzen des Hauses unterwerfen.

12. Vom ersten Germinal Jahr zehn an, wird am Ende eines jeden Monats ein Etat gemacht, der die Anzahl der Ammen bestimmt, die in dem Laufe des folgenden Monats zugelassen werden

sollen. Dieser wird von dem Rathe genehmigt, und dem Oberinspector zugestellt werden; und es werden nur immer so viel Hausammen angenommen, als in diesem Etat noch leere Plätze vorhanden sind.

13. Es wird keine Person als Hausamme zugelassen, die als solche ihr zugehörigen Zwillinge säugen will.

14. Die Aerzte werden auf den Gesundheitszustand der Hausammen und auf die gute Beschaffenheit ihrer Milch genau Acht haben; sie werden auf die Entlassung derer antragen, die sie nicht für tüchtig halten, um zwei Kindern eine gesunde und hinlängliche Nahrung zu geben.

15. Ammen, deren Milch über zwei Monate alt ist, werden nicht zugelassen, und sobald die Milch funfzehn Monate alt ist, werden sie aufhören zu stillen.

16. Die Hausammen, deren Säuglinge an Landammen übergeben worden, werden vierundzwanzig Stunden Ruhe haben, ehe ihnen an deren Stelle andere Kinder übergeben werden.

17. Die Hausammen, welche ihrer Pflicht nachleben, und über die in keiner Hinsicht Klage geführt werden kann, dürfen monatlich einmal an dem ihnen zugestandenen Ruhetage, an welchem das Kind, welches sie bis dahin säugten, einer Landamme übergeben worden, ausgehen. Sie werden ihr eigenes Kind mitnehmen. Sie können nicht länger als sechs Stunden abwesend seyn, und sie werden im Sommer um sieben Uhr, im Winter aber um fünf Uhr nach Hause zurückkehren. Die Erlaubniß zum Ausgehen wird die Aufseherin der Abtheilung ertheilen.

18. Die Hausammen werden ihre Säle und Zimmer, der Reihe nach, unter Aufsicht und Anordnung der Aufseherin der Abtheilung ausfegen und reinigen. Die Aufseherin wird eben so an jedem Tage die nöthige Anzahl der Ammen bestimmen, um das Frühstück und Essen zu holen, das Speisezimmer zurecht zu machen, und Suppe, Fleisch u. d. gl. aufzutragen.

19. Die Hausammen müssen sich, um das Mittags- und Abendessen einzunehmen, nach dem gemeinschaftlichen Speisesaal begeben; das Früh-

stück und Vesperbrod können sie auf ihren Zimmern zu sich nehmen.

Die Hausammen werden nicht auf einmal, sondern immer eine gewisse Anzahl nach der andern gespeist, so daß stets eine gehörige Anzahl derselben in den Zimmern und Sälen bleibt, um die Kinder derer, die im Speisesaale sind, mit zu warten. Die Aufseherinnen werden die Ordnung bestimmen, nach welcher die Ammen in den Speisesaal gehen; sie werden dafür sorgen, daß daselbst Ruhe und Reinlichkeit erhalten werde.

20. Am Ende einer jeden Mahlzeit wird das Speisezimmer durch dazu bestimmte Ammen gefegt, die Zwischenzeit von einer bis zu jeder folgenden Mahlzeit wird eine Viertelstunde seyn, und während dieser Zeit wird man die Fenster öffnen.

21. In dem Falle, wo man an einem, einer Hausamme übergebenen Kinde, Zeichen der venerischen Krankheit wahrnehmen sollte, wird dies derselben sogleich abgenommen, und in die Krankenanstalt für die Venerischen, oder einstweilen bis ein Platz bei den Venerischen offen ist, in das Krankenzimmer der Findelanstalt gebracht werden.

Sollte die Amme aber krank seyn, so wird man alle mögliche Mittel zu ihrer Heilung anwenden, und sie wird deswegen in die Krankenanstalt für die Venerischen gebracht werden.

22. Der Etat für die Hausammen, in Absicht ihres Gehaltes, ihrer Belohnung, Kleidung, Leinenzeug und Speisung, ist folgendermaßen festgesetzt:

Gehalt und Belohnung der Hausammen.

Für jeden Monat für das Säugen eines Kindes aus der Ánstalt 7 Franken und 50 Centimen.

Eine Belohnung von zwei Franken wird der Amme für ein jedes Kind, welches ihr anvertrauet gewesen, an dem Tage, an welchem sie es im guten Zustande überliefert, ausgezahlt werden.

Kleidung und Leinenzeug.

Dem 24sten Kapitel der Dienstverordnung vom 26sten Pluviose, Jahr zehn, zufolge:

Für jede ein Sommer- und ein Winterkleid von bestimmter Art.

Am ersten Brumaire ein Paar wollene Strümpfe.

Am ersten Floreal ein Paar leinene Strümpfe.

Zweimal

Zweimal in jeder Decade ein Hemde, einen Halstuch, und eine weiße Schürze.

Für jedes Kind dasselbe Leinenzeug, als für die Kinder, welche aufgefüttert werden. (Siehe Abschnitt 3, Kap. 2, Art. 4.)

Für jedes Kind ein Bette mit Stroh ausgefüttert, zwei Strohsäckchen von Haferstroh, ein Kopfkissen, eine Decke, und alle zehn Tage drei Tücher unter die Decke zu legen. Die Strohsäckchen der Kinder werden alle Monat gewaschen, und mit frischem Stroh angefüllt.

Speisung der Ammen nach dem Dienst-Reglement.

Frühstück: Eine Suppe mit Graupen.

Mittags: Eine Brühsuppe, vierundzwanzig Decagram Fleisch, zwei Drittheil gekocht, ein Drittheil in Ragout oder gebraten. Ein Decilitre trocknes Gemüse, zur Jahreszeit grünes Gemüse nach demselben Verhältnisse. Zwei und ein halb Decilitre Wein. Wenn sie das Bier dem Weine vorziehen, so erhalten sie davon das

Doppelte; doch müssen sie dies den Abend vorher anzeigen.

Zum Vesperbrod: Sechs Decagram Weinbeermuß oder Pflaumen, oder aber nach der Jahreszeit andere Früchte in gleicher Menge.

Zum Abendessen: Eine halbe Portion Brühsuppe, zwölf Decagram Fleisch, halb gekocht, halb mit Weinessig bereitet, oder in Ragout; zwei und ein halb Decilitre Wein.

Die Ammen, welche nur ein Kind säugen, bekommen kein Vesperbrod, und auf den ganzen Tag nur zwei nnd ein halb Decilitre Wein.

Brod erhalten sie zwei Pfund auf den Tag.

Nahrung für ein Kind, welches über sechs Monate alt ist.

Zwei und ein halb Decilitre Milch, eine Portion Brei, ein Stückchen Brod, eine halbe Portion Brühsuppe, die in der Küche zerrieben werden muß. Eben diese Nahrung könnte einem Kinde unter sechs Monat, mit Ausnahme der Brühsuppe, auf Verordnung des Arztes gegeben werden.

Für ein entwöhntes Kind.

Fünf Decilitre Milch, eine Portion Brei, eine Brühsuppe, die in der Küche zerrieben worden, in jeder Decade an drei verschiedenen Tagen jedesmal ein Ei.

---

23. Ein jedes Kind, sowohl das der Amme, als das der Anstalt, muß einzeln in seinem Bettchen schlafen. Es ist den Ammen streng untersagt, die Kinder in ihr Bette zu nehmen.

24. Wenn die Aerzte auf die Entlassung einer Amme angetragen haben, weil sie keine Milch mehr hat, oder wenn sie selbst ihre Entlassung wünscht; so wird noch an demselben Tage der ihr gebührende Lohn zusammen gerechnet, und sie ist verbunden, am andern Tage das Haus zu verlassen. Der Betrag ihres Lohnes wird in dem Augenblicke, wo sie das Haus verläßt, ausgezahlt; überdies erhält sie, den Fall ausgenommen, daß sie wegen übler Aufführung entlassen wurde, drei Franken zur Belohnung und eine Anweisung auf sechs Suppen. In Rücksicht auf diese Geschenke wird es keiner Frau, welche aufgehört hat die Dienste einer

Amme zu leisten, erlaubt seyn, im Hause zu bleiben, weder unter dem Vorwande, die nöthige Zeit zur Vertreibung ihrer Milch abzuwarten, noch aus irgend einer andern Ursach.

Fünfter Abschnitt.

Von den Landammen und ihren Führern.

Erstes Kapitel.

Von den Landammen.

§. 1.

Zulassung der Ammen, ihre Pflichten, Aufsicht über die Ammen und über die Kinder.

1. Eine jede Amme, die sich erbietet, ein Kind der Anstalt zu übernehmen, wird von dem Arzte untersucht werden; er wird sich von dem Zustande ihrer Gesundheit und über die Beschaffenheit ihrer Milch unterrichten.

2. Die Landammen können im Hospice vier Mahlzeiten halten (Dienstreglement, Kap. 24.)

Eine oder zwei an dem Tage, wo sie ankommen; zwei an dem Tage, wo sie sich in der Anstalt aufhalten, und eine an dem Tage ihrer Abreise, wenn sie an dem Tage ihrer Ankunft nur eine genommen haben. Haben sie aber an dem Tage ihrer Ankunft zwei Mahlzeiten genommen, so können sie am Tage der Abreise keine erhalten. Die beiden Mahlzeiten, die sie am Tage der Ankunft und am Tage der Abreise erhalten, sind: Eine Brühsuppe, vierundzwanzig Decagram Fleisch, zwei und ein halb Decilitre Wein.

An dem Tage, wo sie sich in der Anstalt aufhalten:

Mittags: eine Suppe mit Gemüse, vierundzwanzig Decagram gekochtes Fleisch, zwei und ein halb Decilitre Wein.

Abends: zwölf Decagram Fleisch, theils gekocht, theils in Ragout oder gebraten, und zwei und ein halb Decilitre Wein. Während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts erhalten sie ein und ein halb Kilogram Brod.

3. Wenn man einer Landamme ein Kind entweder zum Stillen oder zum Auffüttern übergiebt,

so giebt man ihr zugleich eine Schrift, welche unter dem Namen Bulle bekannt ist, und wozu ein Muster dem Reglement beigefügt werden wird. Alle Vierteljahr wird man auf dieser Bulle den Zustand des Kindes, so wie den Lohn und die übrigen Sachen, welche die Amme erhalten hat, anmerken. Die Bulle bleibt in den Händen der Amme, welche sie, so oft es verlangt wird, vorzeigen muß.

4. Kein Kind wird einer Landamme zum säugen übergeben, wenn diese nicht selbst kömmt um es mit eigenen Händen zu empfangen. Der einzige Fall macht eine Ausnahme, wo eine Frau zu kurze Zeit entbunden ist, um eine Reise zu unternehmen. In diesem Falle muß der Geburtsschein des Kindes, von welchem sie entbunden ist, vorgewiesen werden, und einer der gegenwärtigen Ammen wird der Auftrag gegeben, das Kind dieser Amme zuzustellen, und bis zur Ueberlieferung für dasselbe zu sorgen. In diesem Falle werden den Landammen keine Reisekosten für ihre Person, sondern bloß für das Kind und das Wickelzeug bezahlt, auch wird man für das Kind die auf der Reise nöthige Menge Milch besorgen.

5. Der Führer ist verpflichtet anzuzeigen, ob eine Amme, welche er bringt, schon bei dieser Milch ein Kind der Anstalt gesäugt hat, wenn er dies nicht anzeigt, oder wenn er eine falsche Anzeige macht, und das Kind stirbt, so wird der Betrag des Lohnes, welcher der Amme zukömmt, von dem Lohne des Führers abgezogen werden.

6. Keine Landamme darf mit einem Kinde der Anstalt zugleich ein anderes Kind, als ihr eigenes säugen.

7. Hat sie kein eigenes Kind, und das Kind der Anstalt befindet sich nach neun Monaten stark genug um entwöhnt zu werden, so kann ihr an dessen Stelle ein zweites Kind von der Anstalt übergeben werden. In diesem Falle muß sie sich persönlich stellen, und auch das Kind mitbringen, von welchem sie glaubt, daß es sich in dem Stande befinde, um entwöhnt zu werden, damit der Arzt es sehen und untersuchen kann.

8. Die Ammen sind verpflichtet, die ihrer Sorgfalt übergebenen Kinder und ihre Bulles auf jedesmaliges Verlangen der Polizeibehörde, oder

eines jeden, der von der Verwaltungscommission der Anstalt oder vom Rathe dazu beauftragt ist, vorzuzeigen.

9. Die Landammen, welche durch das venerische Gift angesteckt zu seyn glauben, werden dem Büreau des Hospice de la maternité eine Anzeige über ihren Zustand einreichen, welche von dem Arzte ihres Orts verfaßt und unterschrieben seyn muß. Nach dieser Anzeige wird der Arzt der Anstalt bestimmen, ob die Landamme am Orte ihres Aufenthalts behandelt werden soll, oder ob es zuträglicher ist, daß sie nebst ihrem Kinde nach Paris gebracht, und in der Anstalt für die Venerischen behandelt werde. In diesem Falle wird sie durch den Führer dahin gebracht, und wenn es anerkannt ist, daß sie durch das ihr übergebene Kind angesteckt worden, wird ihr diese Reise bezahlt werden.

10. Die Rechnung des Arztes, welche dem Führer zugestellt worden, als für Arztlohn und Ausgaben, die auf die Behandlung der kranken Kinder Bezug haben, müssen mit der Bemerkung des Auffenthaltsortes des Kindes, so wie mit der des Arztes, versehen seyn; auch muß die Entfer-

nung dieser beiden Orte von einander angemerkt seyn.

§. 2.

Aufzählung des Wickelzeuges und der Kleidung eines Kindes, welches zum säugen aufs Land gegeben wird.

Bei der Abreise, ein Wickelzeug, welches aus folgenden Stücken besteht.

Eine Decke von weißer Wolle.
Zwei Wickeltücher von Zeug.
Zwei gesteppte Wickeltücher.
Zwölf Windeln.
Fünf Kinderhäubchen.
Zwei Nachtmützen.
Fünf Halstücher.
Fünf Hemden.
Zwei wollene Kamisölchen.
Eine kleine wollene Mütze.

Wenn das Kind neun Monat alt ist.

Ein kleines Kinderkleid der Probe gemäß.
Ein wollenes Hemdchen.
Vier Hemden.

Zwei Häubchen.

Zwei Halstücher.

Zwei Nachtmützen.

Zwei paar wollene Strümpfe.

Wenn das Kind zwanzig Monat alt ist.

Ein größeres Kinderkleidchen der Probe gemäß.

Zwei Hemden.

Zwei Häubchen.

Zwei Halstücher.

Zwei Nachtmützen.

Ein paar wollene Strümpfe.

Wenn das Kind zwei Jahr alt ist.

Ein Kinderkleidchen von der Größe und Beschaffenheit, wie es die Probe bestimmt, das übrige, wie bei der letzt vorhergehenden Ausstattung. Mit jeder Kleidung stellt der Führer der Amme eine Summe für die Wartung des Kindes zu, so wie es im folgenden dritten §., zweiten Kapitel und fünften Artikel bestimmt werden wird.

§. 3.

Reisekosten, Gehalt und Belohnungen, welche den Landammen bezahlt werden *).

Reisekosten.

Für unter 10 Stunden			. . . .	3	Franken.
Von 10 bis 15 Stunden			. . .	4	—
— 15	— 25	—	. . .	5	—
— 25	— 35	—	. . .	6	—
— 35	— 45	—	. . .	7	—
— 45	— 55	—	. . .	8	—
— 55	— 65	—	. . .	9	—

Für jeden Monat bis inclusive den zwölften, von der Geburt des Kindes an gerechnet, erhält sie 7 Franken. Vom dreizehnten bis zum vier und zwanzigsten Monat des Kindes, monatlich 6 Franken.

Am Ende des dritten Monats, von der Zeit an, wo das Kind der Amme übergeben worden, erhält diese 8 Franken.

*) Der Lohn für den ersten Monat und die Reisekosten werden bei der Abreise bezahlt.

Am Ende des sechsten Monats 6 Franken, und am Ende des neunten Monats wiederum 6 Franken.

Denen Ammen, welche im Frimaire, Nivose, Thermidor, Fructidor und Vendemiaire kommen, werden die Reisekosten um ein Drittheil höher bezahlt.

Die Ammen, welche die Aerzte nicht zulassen werden, erhalten keine Reisekosten bezahlt, sie werden aber während der Zeit ihres Aufenthalts unentgeltlich gespeiset.

Zweites Kapitel.

Von den Führern.

§. 1.

Ernennung, Zulassung, Pflichten derselben.

1. Als Führer werden nur Bürger von guter Aufführung angestellt; sie müssen verheirathet seyn, und müssen schreiben, lesen und rechnen können, sie müssen ferner Eigenthümer eines Wagens seyn, der dazu eingerichtet ist, die Kinder zu fahren; auch müssen sie wenigstens Eigenthümer von zwei Pferden seyn. Diese Eigenschaften und Bedingungen

müssen von dem Maire ihres Wohnortes und dem Unterpräfekten ihres Arrondissements bescheinigt seyn.

2. Der Oberinspektor des Hospice de la maternité wird die Führer in Vorschlag bringen, und die Commission wird sie ernennen.

3. Sie werden hierauf spätstens in vierzehn Tagen dem Maire ihres Wohnortes und dem Unterpräfekten ihres Viertels ihre Ernennung bekannt machen, und die darüber aufgenommenen Acten von beiden unterschreiben lassen.

4. Ehe den Führern Kinder überliefert werden, müssen sie eine Caution stellen, wie es die Verordnung für die Verwaltung der Krankenanstalten vom 10ten August 1776 vorschreibt. Diese Caution wird aus zwei- bis dreitausend Franken bestehen, sie wird sich nach der Anzahl der Ammen richten, welche die Führer übernommen haben.

5. Die Führer werden ihre Reisen nach Paris in der Ordnung machen, welche ihnen der Oberinspektor des Hospice de la maternité hierüber vorschreiben wird. Die, welche an einem andern, als dem für sie bestimmten Tage kommen, werden

später als die, welche für den Tag bestimmt sind, abgefertigt. Die Kosten des längeren Aufenthalts, sowohl für sie, als für die Ammen, müssen von ihnen bestritten werden.

6. Die Führer können ihre Frauen schicken, wenn das Abholen der Kinder Gegenstand der Reise ist.

7. Eine jede andere Person, welche sie schicken, sey dies unter was für einen Namen es wolle, kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden. Sie werden den, der sie ersetzen soll, dem Unterpräfecten ihres Viertels vorstellen, und diesem hinlängliche Beweise seiner Moralität geben; sie werden den Unterpräfecten ersuchen, ein Zeugniß hierüber auszustellen. Der Führer wird überdies noch dem, der seine Stelle ersetzen soll, eine schriftliche Vollmacht geben. Man wird Niemandem, der im Namen und an der Stelle der Führer erscheint, Kinder überliefern, der nicht die oben genannten Zeugnisse vorzeigt.

8. Die Führer und die Ammen, welche sie bringen, werden in die Anstalt durch die in der Straße St. Jacques gelegene Thür eingelassen.

Keinem von Beiden wird irgend eine Zusammenkunft mit den Hausammen gestattet, und es ist ihnen ausdrücklich untersagt, in die Säle der Ammen zu gehen.

§. 2.

Uebergabe der Kinder, und Transport derselben.

1. Sobald der Führer in der Anstalt angekommen ist, liefert er in das, zur Führung der Listen über den Austritt, bestimmte Bureau, das Verzeichniß der Anzahl der Ammen, die er bringt, nebst ihrem Namen, Alter und dem Alter ihrer Milch. Der bei dieser Expedition angestellte Beamte wird nun eine gleiche Anzahl Kinder von denen nehmen, die bestimmt sind, auf das Land gegeben zu werden. Hierbei werden die den Vorzug haben, die unmittelbar von der Auffütterungs-Anstalt aufs Land gegeben werden sollen. Hierauf wird er von den Kindern, die bis jetzt aufgefüttert worden sind, und die an Hausammen übergeben werden sollen, eine gleiche Anzahl nehmen, als die, welche den Hausammen abgenommen und an Landammen übergeben worden sind. Die Aufseherinnen in der Abtheilung der Hausammen werden hiervon

benachrichtigt werden, und sie müssen die nöthige Vorkehrung treffen, daß die bestimmten Kinder noch an demselben Abend in ihrer Gegenwart von den Dienstmädchen an Landammen übergeben werden. Hierauf werden sich die Aufseherinnen mit den Hausammen, welche jetzt keine Säuglinge mehr haben, in die Säle der Kinder, die aufgefüttert werden, begeben, um die in den Listen dieser Abtheilung bezeichneten Kinder zu übernehmen.

2. Ein Führer darf nie mehr, als höchstens zwanzig Säuglinge zum Fahren übernehmen.

3. Die Kommission wird dem Rathe ein Modell zur Vertheilung der Kästchen oder Bettchen, die im Innern des Wagens der Führer eingerichtet werden sollen, vorlegen; diese müssen so eingerichtet seyn, daß die Kinder unterweges nicht untereinander geworfen werden können. Die Führer werden ihre Wagen nach dem für gut befundenen Modelle einrichten lassen. Wenn sie länger als einen Monat diese Einrichtung verzögern, so werden ihnen keine Kinder mehr übergeben werden.

4. Die Führer dürfen ihre Wagen mit keinen Packen, Ballen oder Kaufmannsgütern beladen, sondern

sondern einzig mit dem Geräthe der Ammen und dem Wickelzeuge der Kinder.

5. Die Kinder über zwei Jahr werden nie zugleich in einem Wagen mit Kindern unter diesem Alter gefahren.

6. Der Thürsteher wird den Führern erst dann die Thür zum Hinausfahren öffnen, wenn der Oberinspektor oder ein von ihm hierzu besonders beauftragter Beamter gegenwärtig ist, um zu untersuchen, ob alle mögliche Vorsicht zur zweckmäßigen Versendung der Kinder angewendet worden sey. Sollte dies nicht der Fall seyn, so wird er dies bemerken, und den Erfolg seiner Nachsuchung in das Buch, welches über die Abreisen geführt wird, eintragen.

7. Das über die Abreise geführte Blatt wird stets vom Oberinspektor unterschriebeu werden. Wenn die Kinder nicht durch den Führer selbst gefahren werden, so wird der Name seines Stellvertreters angemerkt werden, und man wird dabei der Scheine erwähnen, die seine guten Eigenschaften bezeugen. Die ganze Anzahl der Kinder, die er führt, wird von der Hand des Oberinspek-

tors neben seiner Namensunterschrift angemerkt werden.

8. So wie der Führer in den Hauptort ankommt, wo er die Ammen und Kinder absetzt, muß er den Maire des Orts hinzurufen, um den Zustand der Kinder nach dem Blatte, welches dem Führer zugestellt ist, anzuerkennen. Wäre ein Kind verletzt oder gestorben, so muß dies auf dem Rande des Blattes angemerkt werden. Wenn der Führer schon auf dem Wege einige Kinder absetzt, so wird er dafür sorgen, daß der Zustand dieser Kinder von dem Maire des Orts am Rande des Blattes bemerkt werde.

9. Bei seiner nächsten Reise wird der Führer dem Oberinspektor das Blatt, welches, wie man oben gesagt hat, mit den Randanmerkungen versehen ist, zurück bringen. Er ist gehalten, der Anstalt das Geld zurück zu zahlen, welches ihm für die Kinder bezahlt worden, die auf dem Wege gestorben sind.

10. Zu gleicher Zeit wird der Oberinspektor über die Ursachen der Verletzung oder des Todes der Kinder, die unterweges gestorben sind, Erkun-

digungen einziehen, und er wird der Verwaltungs-commission hierüber Bericht abstatten. Diese wird im Fall, wo Nachlässigkeit oder Versehen des Führers die Ursach ist, diesen den Gerichten übergeben, und ihn aus der Liste der Führer ausstreichen.

11. Im Falle ein Kind, welches einer Landamme übergeben worden ist, stirbt, wird der Führer in demselben Monate, wo er die Anzeige des Todes desselben macht, das Wickelzeug und die übrige dem Kinde mitgegebene Ausstattung zurückbringen. Wenn er dies unterläßt, so wird ihm der Werth dafür von dem ihm gebührenden Lohn abgezogen, und zwar für ein Wickelzeug 15 Franken, für die Kleidungsstücke 18 Franken.

§. 3.

Ueber die Aufsicht, welche die Führer über die Ammen haben, und über die Bezahlung für die Ammen.

1. Die Führer sind berechtigt, den Ammen, die nicht gehörige Milch haben, oder welche auf die Kinder nicht die nöthige Sorgfalt verwenden, die Kinder abzunehmen, und sie andern Ammen zu

übergeben; doch müssen sie in demselben Monate dem Ober-Inspektor des Hospice de la maternité darüber Bericht abstatten.

2. Die Führer werden alle Monate eine Reise nach Paris machen. Bei ihrer ersten Reise wird ihnen eine doppelte Tabelle zugestellt, die die Namen aller Ammen und anderer Frauen enthält, welche entweder Kinder zum Säugen oder zum Erziehen haben, und über welche sie die Aufsicht führen. Diese Tabellen werden zwei Abtheilungen haben, in deren eine die Listen für die paaren Vierteljahre, in die andere aber die für die unpaaren eingetragen werden. Diese Abtheilungen sind dazu bestimmt, um die Anmerkungen über den Zustand der Kinder und die den Ammen geleistete Bezahlung anzumerken. In einer letzten Colonne wird noch der Empfang der Kleidungsstücke bemerkt werden.

3) Der Führer behält diese Tabelle, und wird in dem Monate, wo sie ihm zugestellt worden, eine jede Amme besuchen, und durch den Maire des Orts den Zustand der Kinder, und die Bezahlung die er der Amme geleistet hat, eintragen und bestä-

tigen lassen. Bei seiner zweiten Reise wird er die Tabelle, die mit den Nachrichten über die Kinder versehen ist, und worauf die Bezahlung der Ammen bescheinigt worden, so wie dies oben gesagt ist, mit sich zurückbringen, und in die Expedition der Anstalt abliefern.

4. Die Beamten in der Expedition der Anstalt werden in jedem Vierteljahre berechnen, was den Ammen für das folgende Vierteljahr zukommt. Dieser Betrag wird den Führern zugestellt werden, so wie auch die Tabelle, auf welcher die Summe, welche den Ammen für das neue Vierteljahr zukommt, eingetragen ist. Er wird das Geld unter die Ammen vertheilen, und wird so von Vierteljahr zu Vierteljahr ihre Quittungen nebst den Nachrichten über den Zustand der Kinder überbringen.

Eine Abschrift der dem Führer zugestellten Tabelle wird in der Anstalt aufbewahrt werden, und man wird in dieselbe alle die Bemerkungen eintragen, welche auf die von den Führern zurückgebrachten Tabellen angemerkt sind.

5. Die Führer werden für ihre Bemühungen

bezahlt, und sie erhalten ihr Gehalt und Reisekosten, wie es weiter unten bestimmt werden wird. Die Reisekosten werden ihnen bei der jedesmaligen Abreise ausgezahlt. Ueber das, was ihnen an Gehalt und Belohnung zukommt, wird man die Berechnung am Ende eines jeden Vierteljahrs machen, und der Betrag davon wird ihnen am Ende des ersten Monates des folgenden Vierteljahres ausgezahlt. Wenn aber die Führer die Zeugnisse, Bemerkungen und alle übrige Stücke, welche sie zurückliefern müssen, nicht überbracht haben, so wird die Zahlung so lange aufgeschoben, bis von ihrer Seite alles berichtigt ist.

6. Am Ende eines jeden Jahres wird die Anzahl der Ammen gezählt, die jeder einzelne Führer gebracht hat, und die Summe wird mit der des vergangenen Jahres verglichen; für jede Amme, die er im letztverflossenen Jahre mehr, als in dem zunächst vorhergehenden gebracht hat, wird man ihm drei Franken Belohnung auszahlen. Eben so wird die Zahl der verstorbenen Kinder in jedem Jahre mit der des nächstvorhergegangenen Jahres verglichen werden, und man wird dem Führer

gleichfalls eine Belohnung in Rücksicht auf die verringerte Sterblichkeit der Kinder geben. Diese Belohnung wird so berechnet werden, daß für jedes Kind, welches von einer bestimmten Anzahl der von ihm ausgeführten Kinder in dem letztverflossenen Jahre mehr, als in dem nächstvorhergegangenen, erhalten worden ist, ihm gleichfalls drei Franken ausgezahlt werden.

7. Bestimmung der dem Führer zugesicherten Besoldung und Entschädigung.

Bei jeder Summe, welche er für die Kinder auszahlt, erhält er von jedem Franken fünf Centimes.

Reisekosten für jedes Kind, welches aufs Land gebracht wird, oder von da zurückkommt:

Für eine Reise unter 10 Stunden				3	Franken.
Von 10 bis	15		—	4	—
— 15	— 25		—	5	—
— 25	— 35		—	6	—
— 35	— 45		—	7	—
— 45	— 55		—	8	—
— 55	— 65		—	9	—

Für den Transport der entwöhnten Kinder die Hälfte des Preises, und für den Transport der Kleidungsstücke, außer denjenigen, welche den Kindern bei der Abreise mitgegeben werden, gleichfalls die Hälfte des oben angeführten Preises; doch muß er die Hälfte von diesem Betrage der Amme für die Wartung des Kindes zustellen.

8. Für diese Summen sind die Führer verpflichtet, die Ammen, Säuglinge und entwöhnten Kinder zu fahren; auch müssen sie, im Falle ein Theil des Weges auf einem Marktschiffe gemacht werden müßte, die Kosten hierfür bezahlen.

9. Es ist ausdrücklich verboten, den Ammen und ihren Führern mehr zu geben, als ihnen auf dem Etat bestimmt ist, noch zu dulden, daß ihnen etwas gegeben werde. Andererseits ist es aber auch eben so strenge untersagt, etwas von ihnen zu nehmen oder annehmen zu lassen.

Sechster Abschnitt.

Polizeiliche Ordnung für das Hospice de la maternité.

Erstes Kapitel.

Vorschriften, die den beiden Abtheilungen gemein sind.

1. Ein Jeder, der bei der Anstalt angestellt ist, unter welchem Namen und in welcher Abtheilung dies auch seyn mag, steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Agenten der Administration, und ein Jeder muß sich in allem, was seinen Dienst betrifft, seinen Befehlen unterwerfen.

2. Der Oberinspektor wird jeden Tag alle Theile der Anstalt besuchen. Jeder wird ihm, wenn die Reihe an ihn kommt, Bericht abstatten von allem, was am Tage vorher in den Sälen, Arbeitszimmern u. s. w. vorgefallen ist. Täglich wird er der Commission von allem, was seine Aufmerksamkeit rege machen könnte, benachrichtigen,

und die Commission wird dem Rathe darüber berichten.

3. Jedesmal, wenn in der Anstalt ein Vorrath von Speisen oder Getränk und andern Sachen eingebracht wird, muß der Oberinspektor davon benachrichtigt werden. Er wird untersuchen, ob sie angenommen werden können; hält er dafür, daß sie nicht angenommen werden können, so wird er die Unternehmer oder Lieferanten kommen lassen, die Annahme dieses Vorraths verweigern, und je nachdem es nothwendig ist, wird er entweder sogleich auf den Ersatz antragen, oder er wird neue Lieferungen verlangen.

4. An jedem Tage wird der Oberinspektor die Nahrungsmittel und den Wein, sowohl in der Küche, als in den Speisesälen, nachdem er den Magazinverwalter davon benachrichtigt hat, untersuchen, und er wird auf einem zu diesem Zwecke zu haltenden Register die gute, schlechte oder mittelmäßige Beschaffenheit derselben anmerken. Auf demselben Blatte wird er die Beschaffenheit der Aufwartung und des Dienstes in allen Theilen der Anstalt an jedem Tage aufzeichnen.

5. Der Oberinspektor wird für die Lieferungen aller Art, die dem Dienstreglement nicht gemäß sind, und die er angenommen hat, verantwortlich seyn, und sie werden auf seine Kosten ersetzt werden, wogegen er sich an die Lieferanten halten kann.

6. Er wird bei der Annahme die vollkommene Uebereinstimmung mit der Probe, sowohl in Absicht der guten Beschaffenheit des Zeuges, als der Größe und Form der Kleidungsstücke oder Wäsche bescheinigen.

7. Jede in der Anstalt aufgenommene Person wird allein in einem Bette, und jedes Kind allein in seinem Bettchen schlafen. Wenn für die Schwangern, die aufgenommen zu seyn wünschen, kein Bette leer ist, so wird ihre Aufnahme so lange aufgeschoben, bis ein Bette leer wird. Doch wird dieser Artikel erst dann in Ausübung gebracht, wenn an der Stelle der doppelten mit einer Scheidewand versehenen Betten, einfache Betten gemacht seyn werden.

8. Keine in der Anstalt aufgenommene Person kann außerhalb der Anstalt schlafen; eben dies findet

in Hinsicht der Angestellten statt, die in der Anstalt Wohnung haben.

9. Kein Fremder wird in das Innere der Anstalt zugelassen, ohne eine vom Oberinspektor geschriebene Erlaubniß zu haben, oder ohne von einer Person begleitet zu seyn, die hierzu vom Oberinspektor beauftragt ist.

10. Die Expeditionszimmer sind für das Publikum den vierten und achten Tag jeder Decade von zwei bis vier Uhr Nachmittags offen.

Die Schwangern, die aufgenommen zu werden wünschen, die Führer und die Ammen, welche sie bringen, sind von dieser Regel ausgenommen. Ueberdies kann man noch bei dem Thürsteher jede Anfrage, die man zu machen hat, schriftlich übergeben.

Diese Anzeige wird an den äußern Thüren angeschlagen, und der Thürsteher wird für die Beobachtung derselben Sorge tragen.

11. Die Thürsteher werden Niemanden in ihr Zimmer einlassen. Es ist ihnen verboten, daselbst weder zu essen, noch zu trinken zu geben, so wie auch denen im Hause wohnenden Personen irgend etwas zu verkaufen.

12. Die Thürsteher werden ohne die Erlaubniß des Oberinspektors nichts aus dem Hause tragen lassen. Jeder der irgend ein Paquet oder Lebensmittel trägt, muß einen vom Oberinspektor unterschriebenen Schein haben, welchen er dem Thürsteher übergeben wird. Diese Scheine werden dem Oberinspektor am Abend vom Thürsteher, wenn dieser die Thorschlüssel bringt, überliefert.

13. Es ist verboten irgend eine Eßwaare oder Getränk in die Anstalt hinein zu bringen, oder aus derselben heraus zu tragen, vorzüglich ist es verboten, den Ammen Mehl zum Geschenk oder Verkauf zu bringen. Der Oberinspektor wird alle mögliche Sorgfalt tragen, daß dieser Artikel streng befolgt werde.

14. Kein Mann oder keine Frau, die mit Eßwaaren, Getränke oder anderen Waaren handeln, können sich weder auf kurze Zeit noch für beständig im Hause niederlassen, welche vorgebliche Erlaubniß dazu sie auch angeben mögen.

15. Die Einlaßthüren beider Anstalten werden beständig verschlossen gehalten, der Thürsteher wird sie den ankommenden Personen öfnen, und diese

nach den Befehlen die darüber festgesetzt und an den Thüren angeschlagen sind, zulassen oder zurückweisen.

16. Der Thürsteher wird jedesmal die Expeditionszimmer anzeigen, in welchen man sich in den verschiedenen Angelegenheiten zu melden hat, er wird persönlich keine Nachweisung ertheilen und Niemand aufnehmen.

Es ist ihm, so wie allen übrigen im Hause angestellten Personen ausdrücklich verboten irgend ein Geschenk anzunehmen, sey es unter welchem Vorwande es wolle.

Dieser Artikel wird beständig an der Seite seines Zimmers und in seinem Zimmer angeschlagen seyn.

17. Alle äußere Thüren werden im Winter um neun und im Sommer um zehn Uhr Abends geschlossen. Der Schlüssel der Entbindungsanstalt wird zum Oberinspektor gebracht, der Schlüssel der Findelanstalt zu den im ersten Abschnitt, zweiten Kapitel, Artikel vier, bestimmten Beamten. Die Thüren werden im Sommer des Morgens um fünf und im Winter um sechs Uhr geöffnet. In jedem außerordentlichen Falle wird der Oberinspek-

tor, so wie der, welcher seine Stelle in der Findelanstalt vertritt, die Thür offen lassen. Die Führer wird man von diesem Artikel benachrichtigen, um sich darnach richten zu können.

18. Niemand darf in der Anstalt weder Hunde, noch Kaninchen oder andere Thiere dieser Art, und eben so wenig Hüner oder anderes Geflügel halten, selbst unter dem Vorwande nicht, daß diese Thiere sich nicht in der Nähe der Kranken befinden. Auch wird Niemand ein Gefäß außerhalb der Fenster stellen.

19. Die Fenster des Corridors, der Speisesäle, Säle und Arbeitszimmer, werden mehreremal des Tages geöffnet werden. Die Aerzte und die Hebammen werden das Oeffnen der Fenster in den Krankensälen und bei den Wöchnerinnen anordnen. Eben so werden sie alle übrige zuträchliche Mittel vorschlagen, um die Luft zu reinigen; die Aufseherinnen werden für die Ausführung derselben Sorge tragen.

20. Die Treppen, die Corridors und der Hof müssen alle Tage gefegt, und wenn es nöthig ist, gescheuert werden.

Die Arbeitszimmer, Zimmer und Säle, müssen täglich mehreremal geöffnet werden, wenigstens des Morgens nach dem Frühstück und des Mittags nach dem Essen.

21. In keinem Arbeitssaale oder andern gemeinschaftlichen Orte, noch in den Zimmern der Ammen oder der Wöchnerinnen, darf irgend ein tragbarer Ofen, noch eine Kohlenpfanne, noch ein Feuerstübchen, oder irgend ein Gefäß, in welchem man Holz oder Kohlen brennt, hinein gebracht werden.

22. Es ist einem jeden untersagt, aus dem Fenster Wasser oder andern Unrath zu schütten. Die Aufseherinnen werden in jeder Decade Ammen oder Schwangere bestimmen, um in den Sälen, in welchen sie sich befinden, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten. Im Falle hierwider gehandelt wird, so werden die, den man diese specielle Aufsicht aufgetragen hat, sogleich den Unrath wegfegen und den Ort reinigen müssen.

23. Die Aufseherinnen werden alle mögliche Mittel anwenden, um im Hofe, in dem Garten, den Grasplätzen und Gängen des Klosters und der

Kirche,

Kirche, den Speisesälen und an jedem anderen Orte die größte Reinlichkeit zu erhalten; sie werden die nöthigen Befehle dazu ertheilen und dem Oberinspektor dafür verantwortlich seyn.

24. Im Falle eines Streites, sind die Aufseherinnen berechtigt, die Urheberinn desselben sogleich aus dem Arbeitszimmer, den Sälen oder Zimmern hinaus gehen zu lassen, und sie werden ihnen einen Ort anzeigen, wo sie sich hinbegeben sollen. Die Aufseherinnen werden dem Oberinspektor darüber Bericht abstatten, der nach den im vierten Abschnitte bestimmten Gesetzen gegen sie verfahren wird.

Zweites Kapitel.

Besondere Polizeigesetze für die Entbindungsanstalt.

Kein Fremder darf in der Entbindungsanstalt in die Thür eingelassen werden, die zu den Wohnungen der Schwangern und Wöchnerinnen führet, ohne eine schriftliche Erlaubniß dazu vom Oberinspektor zu haben, und diese muß alsdann noch von der Hebamme oder einem der Aerzte unterschrieben seyn.

Drittes Kapitel.

Besondere Polizeigesetze für die Findelanstalt.

1. In dem Magazine der Findelanstalt werden stets alle Arten von Kleidungsstücken für die Kinder auf einen Monat in Vorrath vorhanden seyn.

2. Der Oberinspektor und die Magazinverwalterin werden alle Stücke die angenommen werden sollen, in Empfang nehmen, und darauf sehen, daß jedes Stück, sowohl in Absicht der innern Güte des Zeuges, als in jeder andern Hinsicht, den von der Commission festgesetzten Proben gemäß sey. Sie sind für die Uebereinstimmung mit den Proben streng verantwortlich. Die Magazinverwalterin steht allein für die Anzahl und die Aufbewahrung der Gegenstände.

3. Die Magazinverwalterin giebt über alle Lieferungen, die ihr gemacht werden, Scheine, doch bekommen diese erst durch die Unterschrift des Oberinspektors vollkommene Gültigkeit.

4. Die Magazinverwalterin wird nichts verabfolgen lassen, als auf einen Schein, der vom Oberinspektor unterzeichnet, und von den Führern

oder von den andern Personen, welche diese Sachen empfangen sollen, quittirt ist.

5. Sie wird über die Sachen, die sie im Magazine aufnimmt und aus demselben abliefert, ein Buch führen, welches so viel Abtheilungen haben muß, als es daselbst verschiedene Gegenstände giebt, um die Vergleichung und Berechnung über dasjenige, was einkommt und ausgeliefert wird, zu erleichtern.

6. Die Magazinverwalterin wird die verschiedenen Scheine über die Ablieferung, die sie gemacht hat, aufbewahren, um ihr zu dem Buche, welches sie über die Auslieferung der Gegenstände führt, als Beläge zu dienen.

7. Das Aufnahmezimmer, welches in der Findelanstalt ist, wird zu allen Stunden des Tages offen seyn, und die Frauen, welche bereits Wehen haben, und eben so die verlassenen Kinder, welche dahin gebracht werden, aufnehmen zu können. In dringenden Fällen kann man dies auch des Nachts öffnen.

8. Keine Amme darf ihre Wäsche, oder die ihres Kindes, weder an den Fenstern, noch in den

Zimmern oder Schlafsälen aufhängen, sondern blos an den ihnen hierzu bestimmten Orten. Sie dürfen die Wäsche nur zu bestimmten Stunden und an bestimmten Orten waschen.

Es ist verboten, feuchte Wäsche um den Ofen zu hängen, um sie zu trocknen.

Siebenter Abschnitt.

Strafen, welchen diejenigen unterworfen sind, welche den Gesetzen zuwider handeln.

1. Die Strafen für diejenigen Personen, welche den Gesetzen zuwider gehandelt haben, werden verschieden seyn, je nachdem dies von Dienstleuten, Schwangern, Wöchnerinnen oder Ammen geschehen ist.

2. Die Strafe der Dienstleute wird in mündlicher Zurechtweisung bestehen, oder man wird ihnen den Wein oder einen Theil des Lohnes entziehen, oder sie fortjagen.

3. Die beiden ersten Arten der Strafe werden die Aufseherinnen in den verschiedenen Abtheilungen vollstrecken. Die Vollziehung der beiden andern Arten Strafen wird, mit Ausnahme der Kinderwärterinnen, dem Oberinspektor überlassen seyn, doch kann diese Strafe von der Aufseherin nachgesucht werden.

4. Die Strafe gegen die Schwangern wird darin bestehen, daß man sie von den gemeinschaftlichen Sälen ausschließt, oder man wird ihnen den Wein nehmen. Diese Strafen werden durch die Aufseherinnen der Abtheilung vollzogen. Im Falle eines schweren Vergehens können sie, wenn der Zeitpunkt ihrer Entbindung nicht sehr nahe ist, durch den Oberinspektor fortgeschickt werden, doch muß die Hebamme davon benachrichtigt werden. Sie können übrigens zur Zeit ihrer Niederkunft wieder zugelassen werden.

5. Es wird den Aerzten und der Hebamme überlassen bleiben, auf irgend eine Art, welche die Klugheit ihnen eingeben wird, die Wöchnerinnen, welche etwa Fehler begehen sollten, zu bestrafen.

6. Die Strafen, welche gegen die Ammen

vollzogen werden können, sind die Ausschließung aus den gemeinschaftlichen Sälen, die Entziehung des Weines auf drei Tage, und das Fortjagen aus dem Hause. Die beiden ersten Strafen kann die Aufseherinn vollziehen, die dritte nur der Oberinspektor auf Antrag der Aufseherinn.

7. Das gegenwärtige Reglement soll gedruckt werden, und man wird es den Aerzten, den Beamten und Aufseherinnen mittheilen. Der Abschnitt, der die Landammen und ihre Führer betrifft, soll noch besonders abgedruckt und unter die Führer vertheilt werden.

8. Die allgemeinen Polizeigesetze werden gedruckt, und in dem Hofe, an den Thüren und in den Sälen angeschlagen werden.

9. Die Artikel, welche die Hausammen betreffen, werden in den Sälen derselben angeschlagen werden.

Nachdem der Rath die Vorlesung sämmtlicher Artikel, welche dies Reglement ausmachen, angehört, und nachdem man über die verschiedenen Artikel desselben in den Sitzungen vom 9ten und 14ten Ventose Jahr zehn berathschlagt und die An-

nahme desselben beschlossen hat, so verfügt er hiermit, daß es vom nächsten 1sten Germinal an in Ausübung gebracht und strenge befolgt werde.

Gegeben im Rathe, den 16ten Ventose Jahr zehn.

Camus.

Vice-Präsident.

Dem vorstehenden Reglement gemäß wurde erst die Anstalt vom ersten Germinal Jahr zehn organisirt, und von jetzt an sollte sie auch zu einer Hebammenschule benutzt werden. In den Jahren der Revolution war der Unterricht der Hebammen ganz vernachlässigt worden, die häufigen traurigen Vorfälle, natürliche Folgen dieser Vernachlässigung, waren zu auffallend gewesen, um nicht die Aufmerksamkeit der obrigkeitlichen Personen auf sich zu ziehen, und aus allen Departementern Frankreichs waren von Zeit zu Zeit die dringensten Vorstellungen nach Paris gesandt worden, welche mit den schauderhaftesten Beispielen von vernachlässigter oder unzweckmäßig geleisteter Hülfe bei den Geburten die Nothwendigkeit einer gut eingerichteten Hebammenschule recht einleuchtend machen mußten.

Unmittelbar nach dieser neuen Einrichtung wurden nun die sämmtlichen Präfekten der verschiedenen Departementer Frankreichs von der Einrichtung der Hebammenschule benachrichtigt und aufgefordert, tüchtige und brauchbare Personen auf Kosten der Departementer zum Unterricht nach Paris zu schicken.

Zur näheren Bestimmung über die Art der Einrichtung dieser Hebammenschule und Instruktion der bei der Anstalt angesetzten Aerzte und der Hebammen, wurde folgende Verordnung gegeben:

Präfektur des Departements der Seine.

Der Minister des Innern, auf den Rapport seines Departements für die Armen- und Krankenanstalten, zufolge der Einrichtungsvorschläge, die ihm von dem Verwaltungsrathe der Krankenanstalten der Stadt Paris, in Bezug auf das Hospice de la maternité, vorgelegt worden sind, befiehlt, wie folgt:

§. 1.

Der ärztliche Dienst, bei dem Hospice de la maternité, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

Erstens, in die Leitung der Entbindungen und den Unterricht der angehenden Hebammen;

Zweitens, in die Bestimmung der Speisung der Kinder und die Behandlung der Kranken, die in die Krankensäle aufgenommen werden.

Erster Abschnitt.

Von der Besorgung der Geburten und dem sich darauf beziehenden Unterricht.

§. 2.

Es sollen in dem Hospice de la maternité angehende Hebammen zugelassen werden. Diese müssen lesen und schreiben können, ihre Anzahl kann so groß seyn, als es der Raum in den Gebäuden zuläßt.

§. 3.

Sie werden hier für eine halbjährige Pension von zweihundert und funfzig Franken, Nahrung, Heizung und Licht erhalten.

§. 4.

Im Falle die Anfragen der Departements-Präfekten, in Bezug auf die Herschickung angehender

Hebammen, die Anzahl überschreiten sollte, die der Platz im Gebäude aufzunehmen erlaubt; so kann der Verwaltungsrath Maaßregeln nehmen, um ihnen in der Nähe des Hospice eine Wohnung zuzusichern, es sey denn, daß die angehenden Hebammen lieber auf eigene Kosten für ihre Wohnung sorgen wollen.

§. 5.

Der Unterricht wird am 1sten Messidor und 1sten Nivose angehen und sechs Monate hindurch währen.

§. 6.

Die angehenden Hebammen, welche sich am Ende ihres halben Jahres noch nicht gehörig unterrichtet glauben, können unter dieselben Bedingungen noch ein halbes Jahr in der Anstalt bleiben; doch müssen sie sich deswegen einen Monat vorher melden, um die Erlaubniß dazu zu erhalten. Sie werden in diesem Falle gehalten seyn, sich der Prüfung der Aerzte der Anstalt zu unterwerfen, welche bestimmen werden: ob diese Verlängerung ihres Aufenthalts ihnen nöthig ist, und ob sie noch Nutzen davon zu erwarten haben.

§. 7.

In jedem halben Jahre werden für die angehenden Hebammen Vorlesungen über Geburtshülfe gehalten werden; sie sollen sechs Monate dauern, und werden wöchentlich zweimal an dazu bestimmten Tagen und Stunden gehalten.

§. 8.

Jede Vorlesung ist auf eine Stunde angesetzt. Die Hälfte dieser Zeit wird dazu bestimmt seyn, die verschiedenen Theile der Kunst zu lehren, in der andern Hälfte wird man sich über den vorhergegangenen Unterricht unterhalten. Hier sind die angehenden Hebammen verbunden, jede Frage zu beantworten, um Rechenschaft von ihrer Geschicklichkeit und von ihren Fortschritten zu geben.

§. 9.

Unabhängig von diesem mündlichen Unterrichte werden die angehenden Hebammen in den Manualien der Geburtshülfe durch die Hebamme unterrichtet werden.

§. 10.

Bei vorfallenden Geburten werden alle hinzugerufen; es wird aber keine zur Hülfleistung ge-

lassen, selbst nicht in den gewöhnlichsten Fällen, wenn der erste Geburtshelfer und die Hebamme nicht überzeugt sind, daß sie die gehörigen Kenntnisse habe.

§. 11.

Bei jeder Kreißenden werden zwei angehende Hebammen zur Hülfleistung angestellt, und man wird so viel als möglich darauf sehen, daß immer eine weniger unterrichtete mit einer andern angestellt werde, die schon mehrere Kenntnisse besitzt.

§. 12.

Auf diese Art werden alle angehende Hebammen nach und nach, wie die Reihe sie trifft, zur Ausübung gelassen, so daß am Ende eines jeden halben Jahres eine jede eine gleiche Anzahl Geburten besorgt und beobachtet hat.

§. 13.

Die Hebamme der Anstalt wird die angehenden Hebammen bei dieser praktischen Uebung stets anleiten.

§. 14.

Man wird über die Art des Unterrichts und der praktischen Uebungen eine Instruction anfer-

tigen, in welcher die Pflichten der Hebamme und der angehenden Hebammen aus einander gesetzt werden sollen, und sie werden gehalten seyn, dieselbe genau zu befolgen.

§. 15.

Bei den Kreißenden, wo man die Beendigung der Geburt durch die Kräfte der Natur für unmöglich hält, oder wo aus andern Gründen künstliche Hülfe angewendet werden muß, werden von den angehenden Hebammen so viele zugelassen, als die Hebamme für gut finden wird.

§. 16.

Die Hebamme der Anstalt wird diese Geburten beenden, wenn sie keine Gefahr für Mutter oder Kind befürchtet, und die Ausführung der nöthigen Hülfe für nicht zu schwierig hält; doch wird sie in beiden Fällen den Geburtshelfer davon benachrichtigen lassen, den Fall ausgenommen, wo durch den Aufschub der Operation große Gefahr zu befürchten wäre.

§. 17.

Da es Zweck des Unterrichts ist, die angehenden Hebammen zur geschickten Ausübung ihrer

Kunst tüchtig zu machen, so wird man sie auch in einigen dieser schweren Fälle Hülfe leisten lassen, wenn es der Geburtshelfer und die Hebamme für rathsam halten; doch wird dies alsdann nur in Gegenwart des einen oder der andern geschehen.

§. 18.

Sie werden hierzu der Reihe nach zugelassen, doch so, daß man mit der geschicktesten den Anfang macht.

§. 19.

Die angehenden Hebammen, an welchen in den gewöhnlichen Fällen die Reihe ist, können die Frau, welche sie entbunden haben, erst zwei Stunden nach gänzlicher Beendigung der Geburt verlassen. Die eine von ihnen wird beständig bei der Mutter bleiben, um auf jeden Zufall, der da kommen könnte, aufmerksam zu seyn, und um zu gehöriger Zeit, wenn die Umstände es erfordern, die Hebamme herzurufen zu können. Die andere angehende Hebamme wird für das neugeborne Kind Sorge tragen.

§. 20.

Eben diese angehenden Hebammen sind verpflichtet, die Frau, welche sie entbunden haben, wenig-

stens zweimal des Tages, am Morgen und am Abend, zu besuchen, um alles, was den gewöhnlichen Verlauf des Wochenbettes betrifft, genau zu beobachten, und um die Hebamme von allen möglichen Zufällen zu gehöriger Zeit unterrichten zu können.

§. 21.

Wenn ihre Wöchnerinnen krank sind, werden sie ihre Besuche häufiger abstatten, und wenn die Krankheit heftig ist, wird beständig eine von ihnen bei der Kranken bleiben, um darauf zu sehen, daß alles Nöthige pünktlich besorgt werde, und um die Veränderungen, welche den Tag und die Nacht hindurch statt haben, zu beobachten, damit sie dem Arzte bei der Visite davon Rechenschaft geben können.

§. 22.

Eine angehende Hebamme kann diese Aufsicht in mehreren Fällen zugleich führen, sie wird nach vier Stunden durch eine andre abgelös't werden, und so werden alle, der Reihe nach, diesen Dienst thun.

§. 23.

Man wird über die Geburten, die an jedem Tage in der praktischen Schule für die Hebammen vorfallen, einen genauen Bericht anfertigen, und dies wird durch die angehende Hebammen, oder durch die Hebamme geschehen. Man wird diese Berichte in einen Kasten einlegen, so daß der Geburtshelfer dieselben zu jeder Zeit nachsehen kann.

§. 24.

Die angehenden Hebammen sind am Ende eines jeden halben Jahres einer Prüfung unterworfen. Der Arzt der Anstalt, der Chirurgus und der Geburtshelfer werden sich zu diesem Zwecke vereinigen. Zu dieser Examinations-Commission werden noch zwei Commissarien ernannt werden, der eine aus dem Verwaltungs-Rath der Spitäler, der andere aus der Ecole de médecine.

§. 25.

Man wird denen, die dazu durch die Mehrheit der Stimmen für würdig erklärt sind, ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit ausfertigen.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von der Erziehungsart der Kinder und von der Behandlung der Kranken.

§. 26.

Die Behandlung der Kranken in den Krankenzimmern, und die Bestimmung der Erziehungsart der Kinder, sind dem Arzte und den Chirurgen der Anstalt anvertraut.

§. 27.

Die Krankenbesuche werden alle Tage durch den Chirurgus der Anstalt gemacht werden; wenigstens zweimal in der Woche wird der Arzt und der Geburtshelfer diese Besuche mit dem Chirurgus gemeinschaftlich machen.

§. 28.

Unabhängig von diesen bestimmten Krankenbesuchen wird der Arzt und der Geburtshelfer sich noch bei jedem schweren Falle mit dem Chirurgus vereinigen, welcher gehalten ist, sie zuzuziehen.

§. 29.

Man wird dem Chirurgus der Anstalt noch einen angehenden Chirurgen unterordnen; dieser

wird in der Findelanstalt wohnen; ein andrer angehender Chirurgus, der dem Geburtshelfer beigegeben ist, wird in der Entbindungsanstalt wohnen.

§. 30.

Der Präfect der Seine ist beauftragt, diese Verordnungen in Ausübung zu bringen.

Paris, den 11ten Messidor, Jahr zehn.

Chaptal,
Minister des Innern.

In dem ersten halben Jahre fanden sich zwölf angehende Hebammen in der Anstalt ein, von denen fünf am ersten Nivose Jahr eilf, geprüft und für tüchtig gehalten wurden. Die übrigen glaubten sich noch nicht gehörig unterrichtet, und genossen die Erlaubniß, einem zweiten halbjährigen Curse beizuwohnen. In diesem zweiten Curse belief sich die Anzahl der angehenden Hebammen auf sechzig. Um bei dieser großen Anzahl stets gehörige Ordnung zu erhalten, hielt man es für nöthig, für die angehenden Hebammen ein besonderes Reglement zu verfassen. Dies wurde am 22sten Nivose Jahr eilf von dem Verwaltungsrath der Spitale angefertigt,

und vom Minister des Innern gebilligt, die Einführung desselben aber von dem Präfecten am 28sten Pluviose Jahr eilf anbefohlen.

Reglement für die angehenden Hebammen in dem Hospice de la maternité.

Der Verwaltungsrath, auf den Bericht seiner Mitglieder, setzt fest:

§. 1.

Die Frauen, welche sich nach Paris begeben, um als angehende Hebammen in das Hospice de la maternité aufgenommen zu werden, sollen sich bei der Hebamme der Anstalt melden. Diese wird sie prüfen, ob sie die im zweiten Paragraph des Reglements vom 11ten Messidor im Jahr zehn bestimmte Eigenschaften besitzen.

§. 2.

Die Hebamme der Anstalt wird eine Liste der aufgenommenen Elevinnen anfertigen, und wird sie dem Oberinspektor der Anstalt zustellen.

§. 3.

Eine jede durch die Hebamme der Anstalt aufgenommene, angehende Hebamme wird dem Oberinspektor die Summe von zwei hundert und funfzig Franken, die der dritte Paragraph des Reglements vom 11ten Messidor Jahr zehn vorschreibt, auszahlen, man wird ihr hierauf die Briefe des Präfecten oder Unterpräfecten einhändigen, die die Bezahlung dieser Summe zusichern, so wie alle übrige etwanige Briefe und Schriften, die auf die Bezahlung für dieselbe Bezug haben.

§. 4.

Der Oberinspektor wird dem Verwaltungsrathe die Liste aller aufgenommenen Frauen, die entweder die zwei hundert und funfzig Franken bezahlt, oder für die Bezahlung derselben hinlängliche Sicherheit gestellt haben, zuschicken. Er wird das Verzeichniß derjenigen hinzufügen, welche sich gemeldet haben, und nicht aufgenommen worden sind, nebst den Beweggründen, warum man sie nicht aufgenommen hatte.

§. 5.

Die Verwaltungs-Commission wird die Liste

der aufgenommenen Hebammen bestätigen, wenn sich ihrer Zulassung kein Hinderniß entgegen stellt. Sie wird dem Rathe die Namenliste der hinzugelassenen Frauen, so wie das Verzeichniß der Namen derjenigen, die nicht hinzu gelassen worden, nebst Anzeige der Umstände, die sich ihrer Aufnahme entgegen setzten, übergeben, um von den Präfecten, dem Minister vorgelegt zu werden.

§. 6.

Nachdem die Liste von der Commission gebilligt worden, wird sie dem Oberinspektor wieder zugeschickt, und man wird die Namen der zugelassenen Frauen in ein zu diesem Behuf bestimmtes Register in dem Aufnahme-Bureau des Hospice de la maternité eintragen. Die Blätter dieses Registers werden von der Commission paginirt und liniirt werden. Man wird in dieses Register den Namen und Vornamen der angehenden Hebamme eintragen, ihr Departement, den Stand derjenigen, die sie geschickt haben, und die Bezahlung, die sie auf die Summe von zwei hundert und funfzig Franken geleistet haben. Man wird eine Colonne offen lassen, um die Bemerkungen, wozu ihre Auffüh-

rung während ihres Aufenthaltes in der Anstalt Gelegenheit geben könnte, einzutragen, so wie den Erfolg der Prüfung, der sie unterworfen sind.

§. 7.

Von den angehenden Hebammen werden so viele, als möglich, in der Entbindungsanstalt wohnen. Wenn die Anzahl zu groß ist, als daß sie alle daselbst Wohnung bekommen können, so werden die zuletzt angekommenen in der Findelanstalt eine Wohnung angewiesen erhalten.

§. 8.

Wenn eine angehende Hebamme von der Erlaubniß, die das Reglement vom 11ten Messidor Jahr zehn giebt, Gebrauch machen, und auf eigene Kosten eine Wohnung nehmen will, so darf sie dies nicht eher thun, als bis sie dazu eine geschriebene Erlaubniß von der Hebamme der Anstalt erhalten hat. Auf diese Erlaubniß wird das Haus angemerkt werden, in welchem die angehende Hebamme wohnen wird; sie kann nur in dem Falle bewilligt werden, wenn das Haus in der Nähe des Hospice liegt, und den Ruf eines sichern und anständigen Hauses hat.

§. 9.

Die angehenden Hebammen, welche nicht in der Entbindungsanstalt schlafen, müssen sich spätstens um neun Uhr daselbst einfinden, und bis Abends um acht Uhr daselbst bleiben; eine Ausnahme hiervon machen die Tage, an welchen es ihnen erlaubt ist, auszugehen. Wenn an eben diesen Elevinnen die Reihe ist zu wachen, so können sie weder am Tage, noch in der Nacht das Haus verlassen.

§. 10.

Die Hebamme der Anstalt wird der Aufseherinn der Findelanstalt, in deren Abtheilung die angehenden Hebammen schlafen sollen, ein Verzeichniß ihrer Namen überschicken. Die Aufseherinn wird diese Liste jeden Morgen, ehe sie ausgehen, und jeden Abend bei ihrer Rückkunft, verlesen.

§. 11.

Die angehenden Hebammen werden aus der Entbindungsanstalt nach der Findelanstalt von dem zu ihrer Aufwartung bestimmten Dienstmädchen geführt; sie wird sie durch die Gartenthür

einlassen. Am Morgen wird sie dieselben abholen, und auf demselben Wege zurückführen. Sogleich, nachdem sie weggegangen sind, wird die Aufseherinn die Schlüssel der Zimmer, in welchen sie wohnen, zu sich nehmen, und wird diese Zimmer nicht eher öffnen lassen, als am Abend, wenn sie zurückkommen.

§. 12.

Während der Zeit, wo die angehenden Hebammen sich in der Findelanstalt aufhalten, müssen sie sich genau nach der polizeilichen Ordnung dieser Anstalt richten, und sich den Befehlen der Aufseherinn dieser Anstalt unterwerfen. Es ist dem Thürsteher der Findelanstalt untersagt, diese angehenden Hebammen unter keinem Vorwande durch die Thür nach der Straße de la bourbe weder herein noch hinaus gehen zu lassen, und eben so keine Person zuzulassen, die verlangen sollte, mit ihnen zu sprechen.

§. 13.

Die Erlaubniß auszugehen, um den Tag über auszubleiben, wird jeder angehenden Hebamme nur zweimal monatlich ertheilt werden. Wenn

eine dieser Erlaubniß entsagt, so kann keine andere an ihrer Stelle hiervon Gebrauch machen. Eben so wenig hilft der Vorwand, daß eine in dem vorhergehenden Monate die Erlaubniß, zweimal monatlich auszugehen, nicht benutzt habe.

§. 14.

Von der Erlaubniß auszugehen, darf nicht vor acht Uhr Morgens Gebrauch gemacht werden. An dem Tage des Unterrichts wird es erst nach dem Unterrichte erlaubt seyn auszugehen. Vom 1sten Vendemiaire bis zum 1sten Germinal müssen sie um sieben, vom 1sten Germinal bis zum 1sten Vendemiaire um acht Uhr Abends zurückkehren.

§. 15.

Die schriftliche Erlaubniß auszugehen, welche die Hebamme der Anstalt ertheilt hat, wird dieser durch die angehenden Hebammen nach ihrer Zurückkunft wieder zugestellt.

§. 16.

Während der Stunden des Studiums müssen alle angehende Hebammen in den Sälen seyn, und daselbst ein genaues Stillschweigen beobachten.

§. 17.

Alle angehende Hebammen müssen in den Speisesälen essen, die Stunden der Mahlzeit sind folgendermaßen bestimmt. Für das Mittagsessen halb zwölf Uhr. Zu Abend essen sie, vom 1sten Vendemiaire bis zum 1sten Germinal, um halb sieben Uhr; vom 1sten Germinal bis zum 1sten Vendemiaire aber um sieben Uhr. Außer diesen Stunden werden ihnen keine Speisen gegeben, ausgenommen den Elevinnen, die zu dieser Zeit bei den Wöchnerinnen Dienste thun; doch müssen auch diese in den Speisesälen essen.

§. 18.

Es ist den angehenden Hebammen untersagt, sich Nachrungsmittel von außerhalb des Hauses bringen zu lassen oder anzunehmen. Wenn jemand sie zu sprechen verlangt, so kann dies nur am Sprachgitter geschehen, niemals im Innern des Gebäudes, wo die angehenden Hebammen und die Wöchnerinnen wohnen, und eben so wenig im Garten.

§. 19.

Die Hebamme der Anstalt wird eine Liste an-

fertigen, um die Namen aller Elevinnen einzutragen. Sie werden zu zehn eingetheilt werden, und an der Spitze von jeden zehnen wird eine der ältesten eingeschrieben, so daß zum Beispiel in dem Falle, wenn funfzig angehende Hebammen da wären, die fünf ältesten von ihnen an der Spitze von je zehnen ständen. Die Vertheilung wird übrigens von der Hebamme gemacht, um jedesmal zehn, je nachdem sie es für gut findet, zusammen zu bringen.

§. 20.

Die angehenden Hebammen, welche an der Spitze einer jeden im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Abtheilung stehen, werden die genauere Aufsicht über die angehenden Hebammen ihrer Abtheilung haben, sie werden der Hebamme alle die Klagen bekannt machen, welche die angehenden Hebammen in Hinsicht der Speisung, Wohnung u. s. w. zu führen haben können, eben so alle Klagen, welche sie gegen die angehenden Hebammen zu führen haben.

§. 21.

Dem Namenverzeichnisse der angehenden Heb-

ammen werden mehrere Colonnen beigefügt werden, um den Ort wo sie schlafen, den Tag und die Stunden an welchen sie die Wacht haben, in den Wärmstuben gegenwärtig seyn müssen, oder wenn an sie die Reihe zu den Entbindungen oder zur Aufsicht über die Aufwärterinnen der gesunden und kranken Wöchnerinnen kommt, und endlich den Tag an welchem sie ausgehen einzutragen. Man wird eine letzte Colonne hinzufügen, um Bemerkungen, welche man zu machen hätte, aufzuzeichnen.

§. 22.

Die angehenden Hebammen, welche die Aufsicht führen, sey es in den Wärmstuben oder in den Zimmern der Wöchnerinnen, werden ganz besonders auf das Weißzeug Acht haben; sie werden die Uebernahme des reinen Weißzeugs und die Ablieferung des gebrauchten besorgen.

Die im einundzwanzigsten Paragraphen vorgeschriebene Tabelle wird in dem gemeinschaftlichen Saal angeschlagen werden. Keine der angehenden Hebammen kann sich der Ordnung und dem Dienste entziehen, der in Rücksicht ihrer vorgeschrieben ist,

auch werden sie außer den bestimmten Tagen und Stunden nicht in die Wärmstube gehen. Alle angehende Hebammen sind übrigens verpflichtet sich in allem den Befehlen, welche ihnen die Hebamme der Anstalt ertheilen wird, zu unterwerfen.

§. 23.

Jede angehende Hebamme, die ihre Schuldigkeit nicht thut, oder das gegenwärtige Reglement nicht befolgt, oder gegen welche man irgend eine Klage zu führen hätte, wird für das erstemal von der Hebamme zurecht gewiesen, geschieht dies ein zweitesmal, so wird ihr auf einige Zeit die Erlaubniß auszugehen genommen, bei einem drittenmale wird man die Verwaltungscommission davon benachrichtigen, welche es dem Rathe anzeigen wird, und dieser wird, wenn es die Größe des Vergehens erfordert, dem Präfekten des Seine-Departements darüber berichten, welcher dem Minister davon Anzeige machen wird.

§. 24.

Diese Strafordnung wird im Falle schwerer Vergehungen, welche eine schnelle Anzeige an den Rath und von ihm an den Präfekten des Seine-

Departements und an den Minister erforderten, nicht befolgt werden. In solchen Fällen, wo die Umstände erfordern, daß eine angehende Hebamme von ihren Mitschülerinnen getrennt werden müßte, wird man ihr entweder in der Entbindungsanstalt oder in der Findelanstalt ein Zimmer anweisen, in welchem sie bis zur Zeit ihres gänzlichen Austritts allein wohnen wird.

§. 25.

Eine angehende Hebamme, die einmal zugelassen worden, darf nicht unterlassen den Unterricht und die Vorlesungen zu besuchen. Sie kann vor der Beendigung des Curses nicht aus der Anstalt austreten, es sey denn, daß sie die Erlaubniß dazu von ihrem Präfekten unter Bewilligung des Ministers des Innern erhalten hätte. Die Erlaubniß des Präfekten wird der Hebamme der Anstalt vorgelegt werden, welche den Austritt bestätigen wird, nachdem sie den Oberinspektor davon benachrichtigt hat, damit dieser, wenn etwa die angehende Hebamme zu einigen Klagen Anlaß gegeben hätte, weshalb sie vor ihrem Austritte bestraft werden müßte, die nöthigen Vorkehrungen treffe.

§. 26.

§. 26.

Der erste Geburtshelfer und die Hebamme der Anstalt werden einer jeden angehenden Hebamme den Platz anweisen, welchen sie bei den Vorlesungen einnehmen soll.

§. 27.

Die angehenden Hebammen werden den Sectionen nur dann beiwohnen, wenn sie von dem ersten Geburtshelfer dazu gerufen werden, wenn er gegenwärtig ist, oder sollte er nicht gegenwärtig seyn, nur dann, wenn sie von der Hebamme dahin geschickt werden.

§. 28.

Die angehenden Hebammen werden sich bemühen, sich stets in ihrer Kleidung reinlich zu halten, damit sie den Frauen, zu welchen sie gerufen werden, keinen Widerwillen einflößen, oder Ekel verursachen.

§. 29.

Das gegenwärtige Reglement wird den versammelten Hebammen vorgelesen werden; man wird es drucken lassen, und einer jeden angehenden Hebamme, die gegenwärtig in der Anstalt ist, ein

Exemplar davon geben, und eben so in Zukunft allen denen, die in die Anstalt kommen werden.

Gebilligt von dem Minister des Innern, den 13ten Pluviose Jahr zehn.

Von den sechzig Hebammen, die vom ersten Nivose an, bis zum ersten Messidor in der Anstalt unterrichtet wurden, sind neun und zwanzig ausgetreten; die übrigen ein und dreißig haben von den Präfecten ihres Departements noch für ein zweites halbes Jahr Unterstützung erhalten, theils weil sie noch nicht für unterrichtet genug gehalten wurden, um zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen zu werden, theils weil sie selbst noch mehr Unterricht und Uebung zu haben wünschten.

Die neun und zwanzig, welche entlassen wurden, sind an vier auf einander folgenden Tagen, den ersten bis zum vierten Messidor, von dem Arzte, dem Geburtshelfer und dem Chirurgus der Anstalt und von dem Professor Dubois, als Commissarius der Ecole de médecine, geprüft werden. Als Commissarius des Raths für die Verwaltung der Spitäler war der Direktor der Ecole de médecine,

Thourret, gegenwärtig. Sie gaben in dieser Prüfung hinlängliche Beweise ihrer Tüchtigkeit. Dreizehn, die sich vorzüglich auszeichneten, erhielten zur Aufmunterung und Belohnung, Geschenke, die theils in Büchern, theils in Medaillen bestanden. Nicht nur in diesem Examen, sondern auch bei dem zum Theil Sokratischen Unterrichte in dem Hospice de la maternité, dem ich drei Monat hintereinander beiwohnte, hatte ich hinlängliche Gelegenheit, sowohl Baudelocques zweckmäßige Lehrart zu bewundern, als auch zu bemerken, daß die größte Anzahl der angehenden Hebammen, sich sowohl durch natürliche Anlagen auszeichneten, als auch wegen ihres äußern Anstandes und Benehmens sich ganz für das Fach schickten, dem sie sich widmen wollten. Die meisten von ihnen waren jung, viele auch unverheirathet.

Gesetze für das Hebammenwesen in Frankreich.

Auszug aus den Gesetzen, in Bezug auf die Ausübung der Medicin, vom 19ten Ventose Jahr eilf.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Unterrichte und der Aufnahme der Hebammen.

Art. 30. Außer dem Unterrichte, der in der Ecole de médecine gegeben wird, soll in dem größten Hospice eines jeden Departements ein jährlicher Lehrkurs über den theoretischen und praktischen Theil der Geburtshülfe gegeben werden; er soll vorzüglich für den Unterricht der Hebammen bestimmt seyn.

Art. 31. Die angehenden Hebammen müssen wenigstens zwei dieser Lehrkurse gefolgt haben, und neun Monate lang Geburten beobachtet, oder sechs Monate hindurch selbst, unter Aufsicht des Lehrers oder in einer Entbindungsanstalt Geburtshülfe ausgeübt haben, ehe sie sich zur Prüfung melden können.

Art. 32. Sie werden von der Jury über die Theorie und Practik der Geburtshülfe, über die Zufälle in der Schwangerschaft, während der Geburt und im Wochenbette, und über die Mittel dagegen, geprüft werden.

Wenn sie in der Prüfung Beweise ihrer Geschicklichkeit gegeben haben, wird man ihnen unentgeltlich ein Diplom ausliefern, dessen Form durch ein Reglement bestimmt werden wird.

Art. 33. Die Hebammen dürfen in schweren Fällen keine Instrumente anwenden, ohne einen Doktor oder einen nach der alten Art aufgenommenen Arzt oder Wundarzt hinzu zu rufen.

Die Hebammen werden ihre Diplome im Tribunal der ersten Instanz und in der Unterpräfektur des Arondissements, wo sie sich niederlassen wer-

den, oder wo sie aufgenommen worden sind, eintragen lassen, die Liste der für jedes Departement aufgenommenen Hebammen wird im Tribunal der ersten Instanz und durch den Präfekten, zufolge der im 25sten und 26sten Artikel bestimmten Form, abgefaßt werden.

Anm. In diesen Artikeln wird bestimmt, daß das Tribunal im Fructidor eines jeden Jahres eine solche Liste dem Minister der Justiz einreiche, der Präfekt aber im letzten Monate eines jeden Jahres dem Minister des Innern diese Liste übergebe.

Verordnung vom 19ten Prairial Jahr eilf, in Bezug auf den 33sten Artikel des vorstehenden Gesetzes für die Hebammen in Paris.

Der Präfekt des Departements der Seine befiehlt:

1. Es wird denen Hebammen, die ihre Kunst in der Stadt Paris ausüben, anbefohlen, die Vorschrift des 33sten Artikels des Gesetzes vom

19ten Ventose Jahr eilf zu befolgen, zufolge dessen sie sich bei schweren Entbindungsfällen durch einen Doktor der Chirurgie Beistand leisten lassen müssen.

2. Bis zur Anfertigung und Bekanntmachung der Liste der zu Paris befindlichen Chirurgen werden vorläufig in jedem Arrondissement der Stadt zwei Chirurgen bestimmt, an welche die Hebammen sich wenden sollen, und deren Hülfe sie in den durch den 33sten Artikel des Gesetzes vom 19ten Ventose, und durch den ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung, bestimmten Fällen nachsuchen sollen.

3. Es sind zu diesem Behufe bestimmt: (es folgen hier die Namen der 24 Chirurgen für die 12 Arondissements in Paris.)

4. Am Ende jeder vierzehn Tage wird der Arzt, der bei jeder Mairie angestellt ist, für die Chirurgen, die für das Arrondissement dieser Mairie bestimmt sind, einen Bericht anfertigen, der alle wichtige Zufälle anzeigen wird, welche sowohl die Kinder, als die Mütter durch die Schuld der Hebamme erlitten haben.

5. Eine jede Hebamme, die den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht nachkommen wird, soll für diese Zufälle verantwortlich seyn, und wird zufolge des 33sten Artikels des schon citirten Gesetzes gegen sie verfahren werden.

6. Die durch die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebene Aufsicht wird bis zu dem Zeitpunkte befolgt werden, von wo das Gesetz vom 19ten Ventose, Jahr eilf, ganz in Ausübung gebracht wird.

Verordnung vom 20. Floreal, Jahr eilf.

Bestimmung der Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Der Paragraph 7 und der in demselben enthaltene 42ste und 43ste Artikel bestimmen die Prüfung der Hebammen folgendermaßen:

Art. 42. Die angehenden Hebammen sind einer Prüfung der Jury unterworfen, wo sie auf die ihnen vorgelegten Fragen antworten, und an

dem Fantome die leichtern Behandlungsarten der Geburten verrichten müssen. Man wird ihnen hierauf unentgeltlich ein Diplom ausliefern, wovon das Schema der gegenwärtigen Verordnung beigefügt worden.

Art. 43. Diejenigen angehenden Hebammen, welche sich wegen ihrer Aufnahme bei der Ecole de médecine melden werden, sind zweien Prüfungen unterworfen; sie müssen wenigstens zwei Lehrkurse in der Ecole de médecine oder in dem Hospice de la maternité zu Paris beigewohnt haben. Die Kosten ihrer Aufnahme werden 120 Franken betragen. Die auf diese Art aufgenommenen Hebammen können sich in jedem ihnen beliebigen Departement niederlassen.

Schema des Diploms für die Hebammen.

Wir unterzeichnete Mitglieder der medicinischen Jury des Departements zufolge des Gesetzes vom 19ten Ventose Jahr eilf, bescheinigen, daß die alt gebürtig aus nachdem sie uns,

dem 31sten Artikel des oben citirten Gesetzes gemäß, die Zeugnisse von den Lehrkursen, welchen sie beigewohnt, vorgelegt hat, von uns über die verschiedenen Theile der theoretischen und praktischen Geburtshülfe, welche einer Hebamme zu wissen nöthig sind, befragt worden; da die in dieser Prüfung Beweise ihrer Fähigkeit abgelegt hat, so liefern wir ihr das gegenwärtige Diplom aus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bock, Johann August.

Beschreibung der neuen Pariser Entbindungs- und Findelanstalt und der mit derselben verbundenen Hebammenschule

Berlin 1804

A.obst. 2 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10248004-0